

1-I 6

DIE FACKEL

Nr. 115 WIEN, ANFANG SEPTEMBER 1902 IV. JAHR

Kyplante 1/02

SITTLICHKEIT UND CRIMINALITÄT.

Mein theurer Gloster! — Welch ein Unterschied
Ist zwischen Mann und Mann! Ja, dir gebührt
Des Weibes Gunst; mein Narr von Ehgemahl
Besitzt mich wider Recht.
Goneril in »Lear«, IV. 2.

Ziente mir's,
Daß diese Hand gehorchte meinem Blut,
Sie möchte leicht zerreißen dir und trennen
Fleisch und Gebein! Wie sehr du Teufel bist,
Die Weibsgestalt beschützt dich.
Albanien in »Lear« IV. 2.

Tod um Ehbruch, —?— Nein!
Der Zeisig thuts, die kleine goldne Fliege,
Vor meinen Augen buhlt sie.
Laßt Ueppigkeit gedeihn!
Lear, IV. 6.

» — — Wenn ihr
nur zehn Jahre lang hintereinander alle die hängen und
köpfen laßt, die sich in diesem Stücke vergehn, so könnt
ihr euch bei Zeiten danach umsehen, woher ihr mehr
Köpfe verschreiben wollt. Wenn dies Gesetz zehn Jahre
in Wien besteht, will ich das schönste Haus drin für
einen Dreier per Tag miethen.«
»Maß für Maß«, II. 1.

»Meiner Sendung Amt
Ließ manches mich erleben hier in Wien:
Ich sah, wie hier Verderbnis dampft und siedet,
Und überschäumt: Gesetz für jede Sünde;
Doch Sünden so beschützt, daß eure Satzung
Wie Warnungstafeln in des Baders Stube
Da steht, und was verpönt, nur wird verhöhnt.«
»Maß für Maß«, V. 1.

Ic 163.800

Du schuff'ger Büttel, weg die blut'ge Hand!
Was geißelst du die Hure? Peitsch dich selbst!
Dich lüset heiß mit ihr zu thun, wofür
Dein Arm sie stäupt.

Lear, IV. 6.

Bedenkt, mein werther Richter
(Von dem ich weiß, Ihr seid sehr streng in Tugend),
Ob in der Regung eigner Leidenschaft,
Wenn Zeit mit Ort gestimmt, und Ort mit Wunsch,
Ob, wenn des Blutes ungestümes Treiben
Das Ziel erreichen mochte, das Euch lockte, —
Ob Ihr nicht selber dann und wann gefehlt
In diesem Punkt, den Ihr an ihm verdammt,
Und dem Gesetz verfallen?«

»Maß für Maß«, II. 1.

»Könnten die Großen donnern
Wie Jupiter, sie machten taub den Gott:
Denn jeder winz'ge, kleinste Richter würde
Mit Jovis Himmel donnern, — nichts als donnern!
O gnadenreicher Himmel!
Du mit dem scharfen Flammenkeile spaltest
Den unzerkeilbar knot'gen Eichenstamm,
Nicht zarte Myrten: Doch der Mensch, der stolze Mensch,
In kleine, kurze Majestät gekleidet,
Vergessend (was am mind'sten zweifelhaft)
Sein gläsern Element, — wie zorn'ge Affen,
Spielt solchen Wahnsinn gaukelnd vor dem Himmel,
Daß Engel weinen, die, gelaunt wie wir,
Sich alle sterblich lachen würden.«

»Maß für Maß«, II. 2.

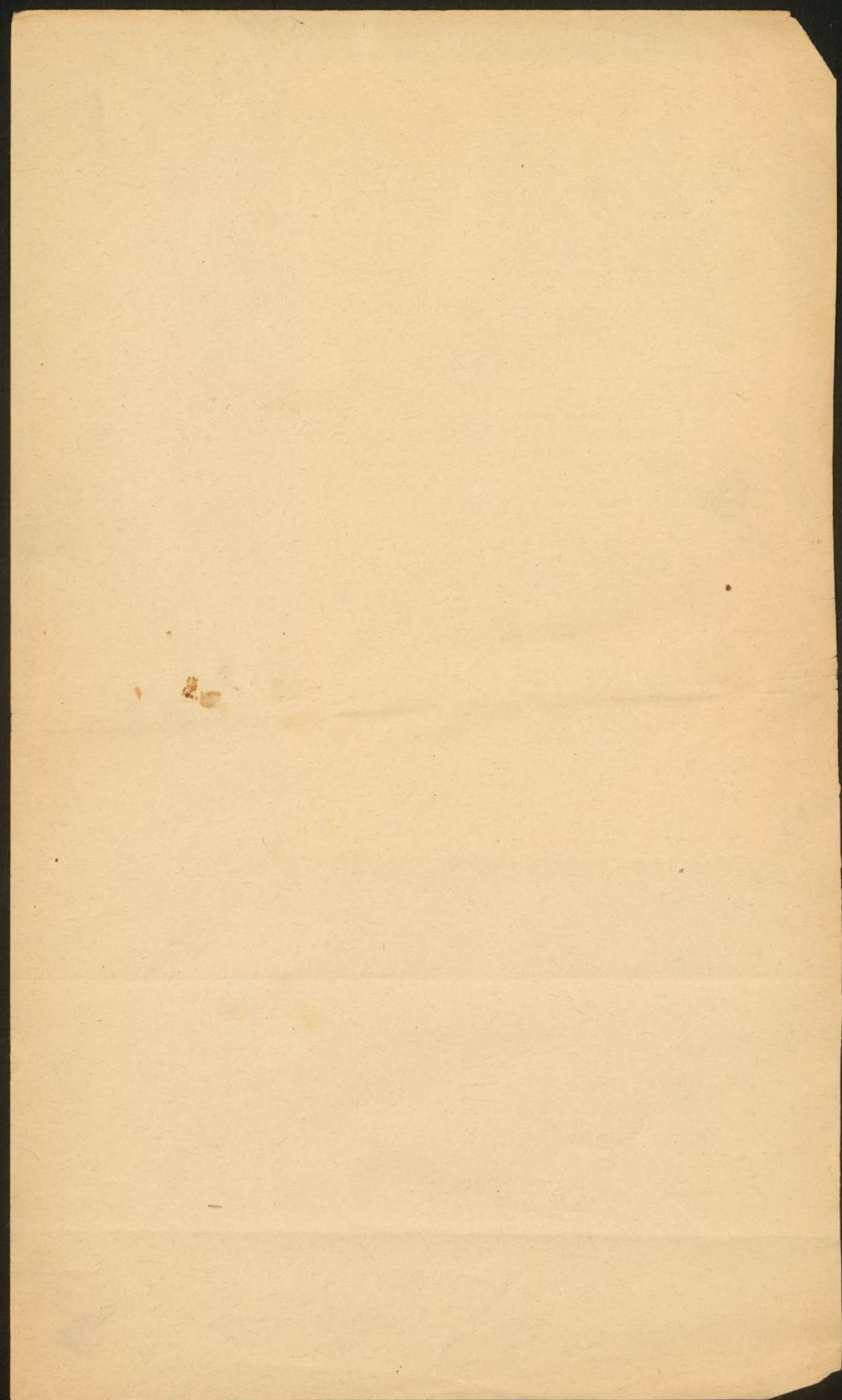
»Der neue Richter
Weckt mir die längst verjährten Strafgesetze,
Die gleich bestäubter Wehr im Winkel hingen,
So lang, daß neunzehn Jahreskreise schwanden,
Und keins gebraucht je ward; und läßt aus Ruhmsucht
Nun dieses schläfrige, vergess'ne Recht
Frisch wider mich erstehn: ja, nur aus Ruhmsucht!«

»Maß für Maß«, I. 3.

»Mit Eurer Gnaden Vergunst, ich bin des Herzogs
Constabel, und mein Name ist Elbogen: ich bin ein
Stück Justiz, Herr, und führe Eurer gestrengen Gnaden
hier ein Paar notorische Benefikanten vor.«

»Benefikanten? Was denn für Benefikanten? Ihr
meint wohl Malefikanten?«

»Maß für Maß«, II. 1.



~~III~~ I.

Schwer drückt mich die Erkenntnis, daß ich mir einen »Stoff« und scheinbar einen der lockendsten, habe entgehen lassen, schwerer das Bewußtsein der in flagrantem Fall versäumten Pflicht gegenüber der Öffentlichkeit. Aber es gibt ein Gefühl des Ekels, das selbst dem stets bereiten Losgeher Zurückhaltung auflegt, eine Art unproductiver Empörung, die sich gegen jeden Versuch, sie literarisch auszudrücken, wehrt. Seit Monatsfrist würge ich an der alle Culturillusion vernichtenden Schmach, die jener Doppelprocess wegen Ehebruchs, seine Führung und seine journalistische Behandlung, uns angethan hat. Der Zwang, zu jedem Ereignis ein Sprüchlein zu sagen, befeuert nicht, wen der Gedanke lähmt an dieses Wirrsal von Unwahrscheinlichkeiten, diesen Wettlauf von Brutalität und Heuchelei, dieses Walten einer Gerechtigkeit, bei der Vernunft Unsinn, Wohlthat Plage wird. Dann beruhigt wieder die Hoffnung, daß des Wahnsinns noch lange kein Ende sein, der Process seine Fortsetzungen finden und der Ehemann das Protokoll im Buchhandel erscheinen lassen werde, das Gewissen des Publicisten, dem im Widerstreit zwischen Abscheu und Pflichtgefühl die Feder entglitten ist. Aber das Gewissen mahnt ihn auch, daß die Erhaltung einer beschämenden Actualität eigentlich nicht zu hoffen, sondern zu fürchten sei, und stachelt ihn so aus allen zögernden Stimmungen zu einem vernehmlichen Protest gegen jeden weiteren Versuch, unsere von tausend ernstern Sorgen belastete Öffentlichkeit auch noch mit den Eifersuchtsanfällen eines Bezirkssothello zu belästigen.

Shakespeare hat alles vorausgewußt. Die Dialogstellen aus »Maß für Maß« und »Lear«, die ich dieser Betrachtung als Motte erwählte, enthalten, so gruppiert, das letzte Wort, das über die Moral, die jenen Process ermöglichte und blähte, zu sagen ist, und selbst die unernste Meinung, daß auch die Namen einer Stadt und eines Advokaten vorgeahnt sind, soll meinen Glauben an die in alle Fernen

→ in

→ u. h.

→ ist

→ ist

→ ist

nein

→ ist

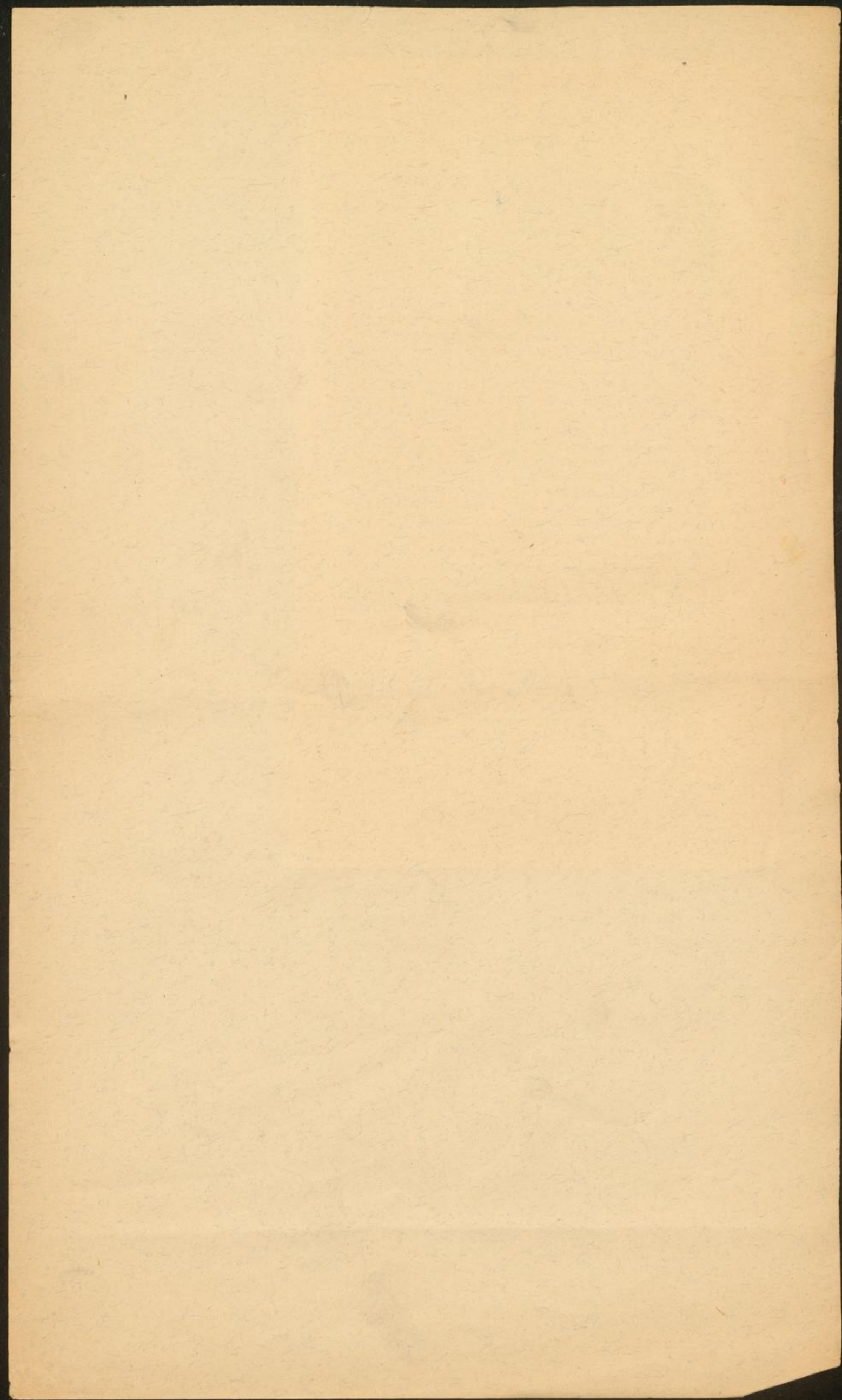
→ ist

I. c. 163. 800

reichende divinatorische Kraft des Genies beweisen. Ich habe den Ruf eines Dichters; »O Gott, was bist Du für ein Shakespeare!« nie für eine Gotteslästerung, wohl aber desselben Autors Erklärung, daß in der Westminsterabtei »Shakespeare und die anderen englischen Könige ruhen«, stets für eine Majestätsbeleidigung Shakespeares gehalten. Von ihm müßten die Moralbauherren aller Völker Werkzeug und Mörtel entlehnen, von seiner Höhe bietet jede Weltansicht, mag sie der Conservative oder der Fortschrittsmann erproben, ein dem Schöpfer wohlgefälliges Bild; dort ist Cultur, wo die Gesetze des Staates paragraphierte Shakespearegedanken sind, wo mindestens, wie im Deutschland Bismarcks, Gedanken an Shakespeare das Thun der leitenden Männer bestimmen. Nach seinen Erkenntnissen greife, wer berufen ist, zwischen Gut und Böse die criminalistische Grenz wand zu errichten oder zu erneuern; er wird finden, daß die alte Mauer da und dort nicht die natürliche Linie zog, weil sie an den Hindernissen engstirniger Zeitalter: Schlagwortwahn und Heuchelei vorbei mußte. So reifte unser hundertjähriges Gesetz der Zerstörung entgegen: Der Eifer, der »Rechtsgüter« schützt, die des Menschenschutzes nicht bedürfen, hatte es mit der Langmuth gezeugt, die gewähren läßt, was dem gesunden Sinn strafwürdig scheint. Aus der Beschränktheit einer Generation erschaffen, hat es dennoch für alle Zeiten, die es währte, gelebt, weil es den Schlechtesten jeweils genug gethan.

Wer durch dreieinhalb Jahre vor den Gefahren warnt, die die Entwicklung der mercantilen Meinungs-
 presse für die allgemeine Cultur und für das Wohl der Einzelnation heraufbeschwört, wer für die Erhaltung aller conservativen Gewalten gegenüber dem Einbruch einer traditionslosen Horde eintritt, wer selbst den Polizeistaat — und nicht nur im ästhetischen Sinne — der Etablierung einer Willkürherrschaft von der Journaille Gnaden vorzieht, wer es gradaus be-

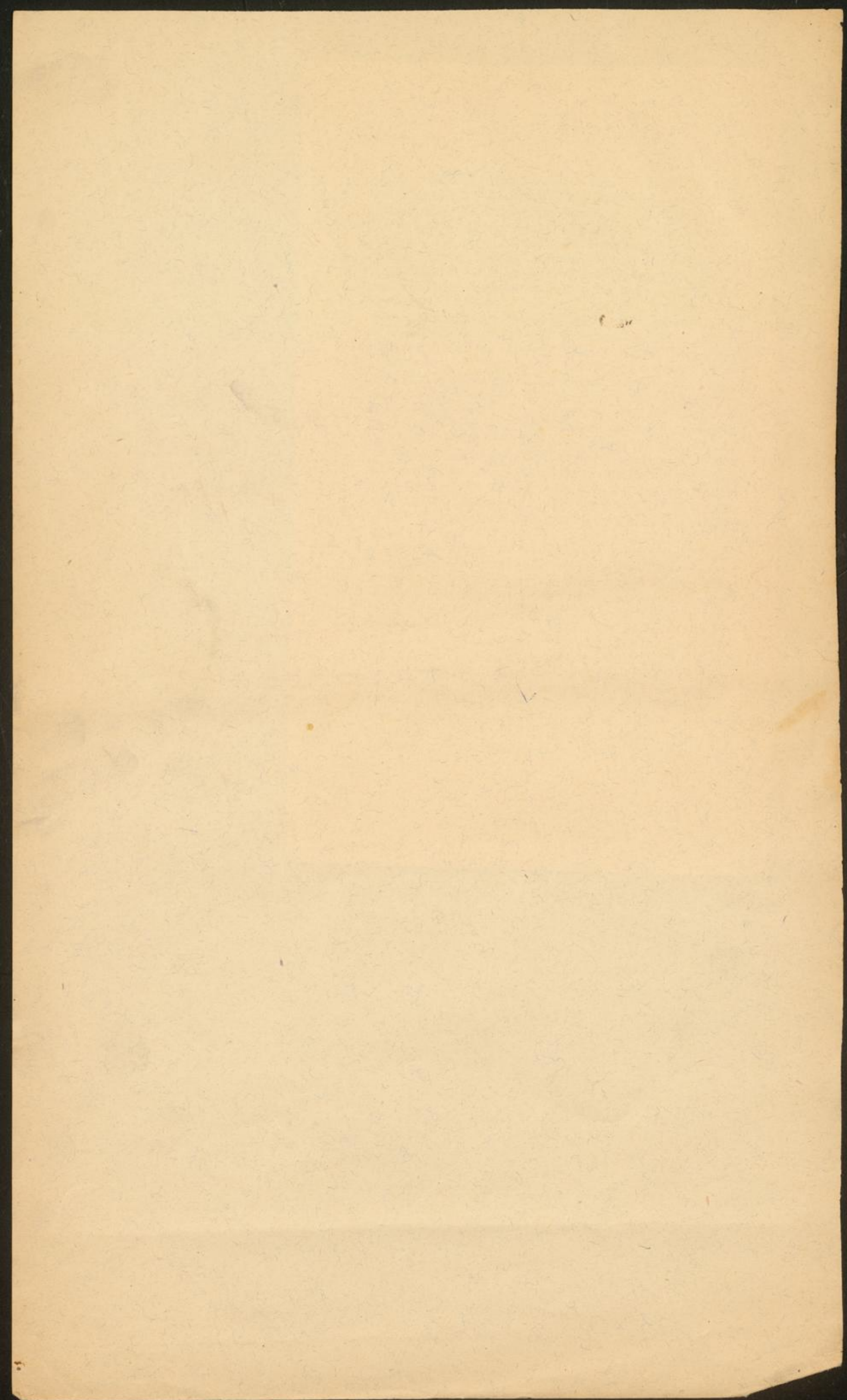
Handwritten notes:
 -H. Hoff- 257 2 1/2 1/2 L. ...



kennt, daß er auf allen Gebieten öffentlicher Erörterung schon aus Ressentiment die Partei der Schlechten gegen die Schlechteren ergriffen, ja zuweilen selbst die gute Sache aus Abscheu gegen ihre Verfechter, die sie ihm ärger zu gefährden schienen als ihre Angreifer, im Stich gelassen hat: der darf hoffen, daß auch ein Bekenntnis, das manchem unerwartet kommen mag, als unverdächtig gewerthet und als der reine Ausdruck innerster Ueberzeugung geachtet werde. Und so erkläre ich denn, daß ich von dem Standpunkt des Staatsfreundes, der von der Gesetzgebung immer wieder das verlangt, was der manchesterliche Schwindelgeist höhnisch »Bevormundung« nennt, zunächst das Geltungsgebiet ökonomischer Werthe betrachte. Daß mir hier die strengste Ueberwachung geboten scheint, daß ich den neuen Formen neue Paragrafen an den Hals wünsche und nichts für dringlicher halte, als daß mit den thätigen Zerstörern der materiellen Wohlfahrt des Volkes auch die Helfer der Presse in der fester gezogenen Schlinge Platz fänden: dies betonen, hieße Eulen nach Athen, Bauernfänger auf die Börse und Zutreiber in die ~~Concordia~~ tragen. Aber mit der Sorge für die wirtschaftliche Sicherheit halte ich die Mission des Gesetzgebers für beinahe erfüllt. Er möge dann noch auf der ~~öffentlichen Ruhe und Ordnung~~, auf der Gesundheit und der Unverletzlichkeit des Leibes und des Lebens und anderen greif- und umgrenzbaren »Rechtsgütern« seine Hand halten. Ich weiß nicht, wie viele ihrer das alte Strafgesetz schützt und ob das neue die Zahl vermehren oder vermindern wird. Aber wir haben zu viele; und wenn Menschen über Menschen richten dürfen, so sollten sie stets der Grenzen ihres Erkenntnisvermögens eingedenk sein. Ein Gesetz, das ~~mit Recht~~ den religiösen Glauben schützt und seine Beleidigung straft, dürfte sich nimmer vermessen, in die irdischem Einfluß verschlossenen Tiefen der Menschenbrust langen zu wollen. Und gerade conservative Geister, denen man

- *Stenok* *frp*

- *Frank* *am* *14* *am*
Jan



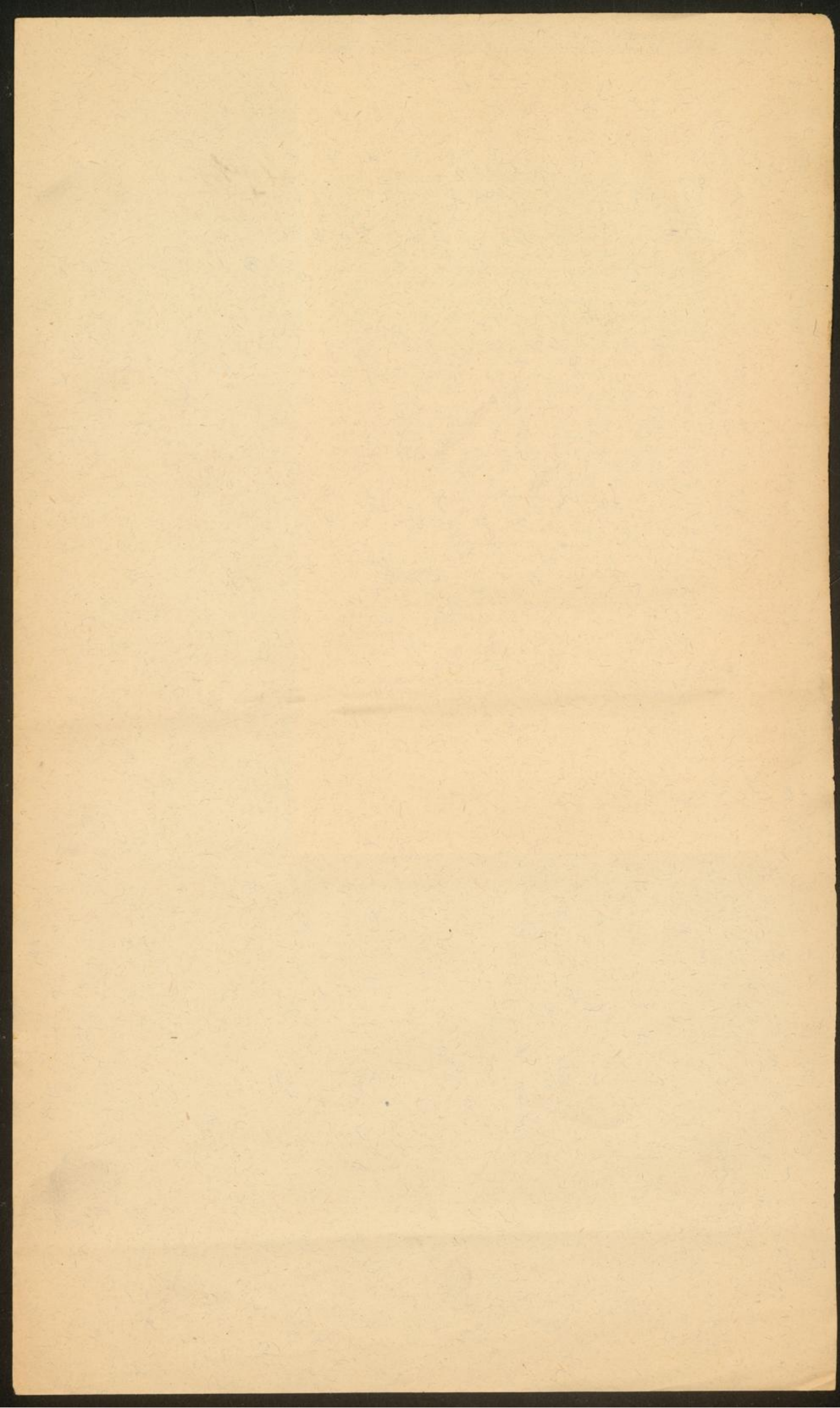
~~noch~~ »clericale Gesinnung« ~~zum Vorwurf macht,~~
~~sollten,~~ anstatt die staatliche Justiz auch zur Ueber-
 wachung psychischer Geheimwege anzutreiben, kein
 anderes Bestreben kennen, als ~~daß~~ neben der irdischen
 Gewalt, die straft, auch dem Vertreter der überirdi-
 schen, die zuspricht, Spielraum bleibe. Schon das
 Gut der »Ehre« ist bei beamteten Wächtern in zweifel-
 hafter Obhut, und mindestens wäre hier — unter Ver-
 meidung der Gefahr einer Oliguengerichtsbarkeit —
~~einer~~ Auftheilung in leichter fassbare Berufs- und
 Kreisehnen das Wort zu sprechen, wäre dahin zu
 wirken, daß das Gesetz nicht vorweg ein vages
 »Ansehen«, in dem auch der ärgste Lump »herab-
 gesetzt« werden kann, annehme, sondern den Nach-
 weis des Ansehens — etwa durch Einführung von
 Leumundszeugen — zulasse, der erst den Nachweis
 der »Herabsetzung« und die Bestimmung ihres Grades
 ermöglicht. Von burlesker Wirkung ist ein Sühne-
 verfahren, mittelst dessen der Millionendieb sich durch
 die unrichtige und unbeweisbare Beschuldigung, auch
 fünf Gulden gestohlen zu haben, »beleidigt« fühlen
 und durch Bestrafung des »Verleumders« ein voll-
 giltiges Zeugnis der Ehrenhaftigkeit sich verschaffen
 kann.

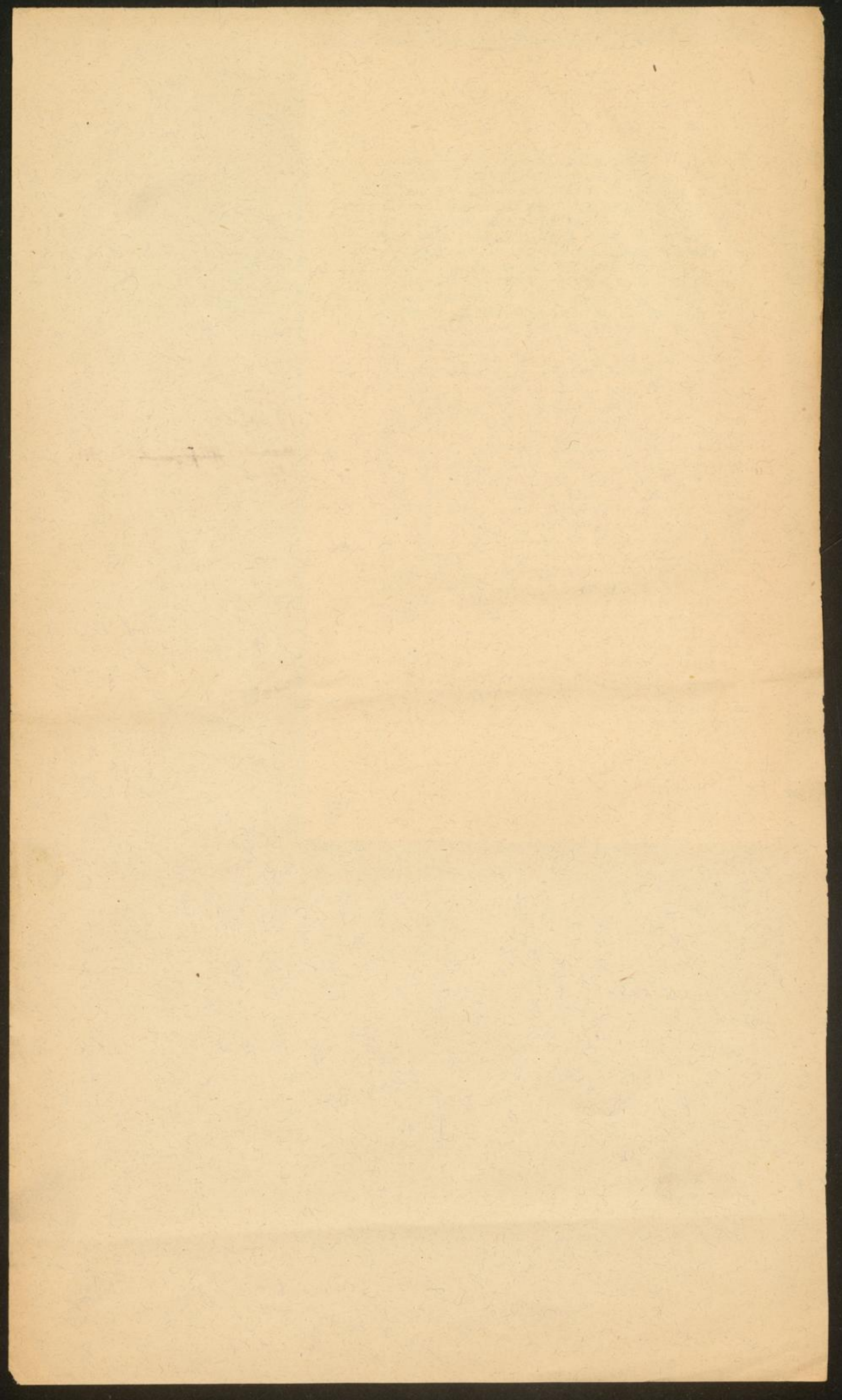
Aber wenn die Gesetzgebung, die mit Falstaff-
 Schläue an der Definierung des Begriffes »Ehre« herum-
 bosselt, hier gleich dem prahlerischen Taugenichts
 Vorsicht als der Tapferkeit besseres Theil erkennen
 muß, so ist sie gegenüber jenem andern Feinde völlig
 wehrlos, der hinter der Maske »Moral« seine Tücken
 treibt. Sie ziehe sich zurück und lasse ihn gewähren.
 Gespenster bannen, liegt nicht in ihrem Machtbereich;
 sie kreuzen ihr, wo sie's am wenigsten vermuthete,
 den Weg, und wo ihr Fuß hintrat, dort wachsen sie
 aus der Erde. Und wieder muß Shakespeare heran,
 der die Narrenweisheit die Geschichte von der
 albernen Köchin erzählen läßt, ~~welche~~ die Aale
 lebendig in die Pastete that: »sie schlug ihnen mit

+ nicht
 + nicht
 [nicht] F. ugh

-der

- si



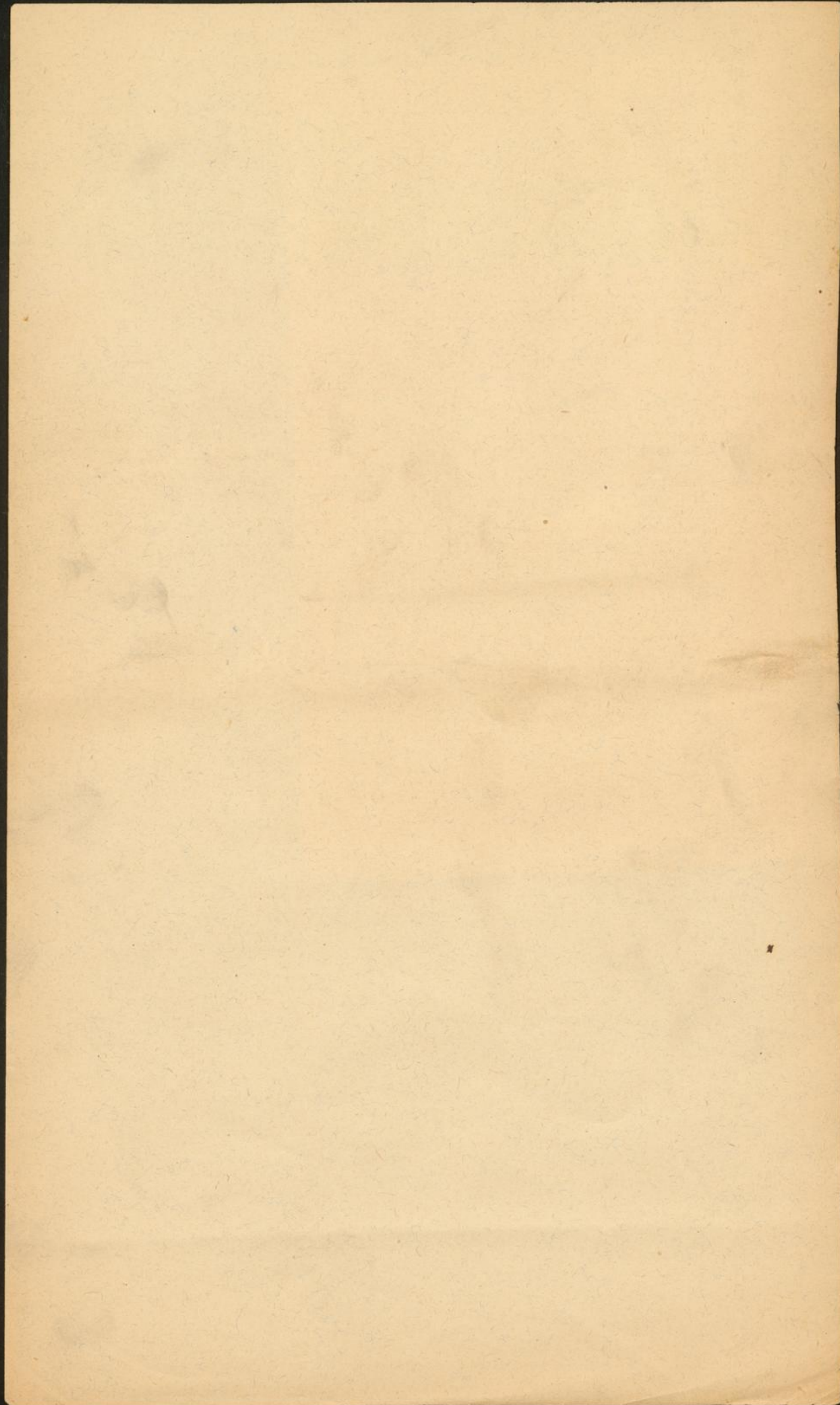


stellen

Gesetzgeber als schnüffelnder Reporter, der vor der Oeffentlichkeit die Dessous des Lebens lüpf; Gerechtigkeit als indiscreter Dienstbote, der an Schlafzimmerthüren horcht und durch Schlüssellocher späht! So wenigstens nach dem Ideal eines heute in Wien wirkenden Professors, der in seinem Schweizer Strafgesetzentwurf sich für den nuancierten Verkehr der Geschlechter interessiert, und jede Abweichung vom horizontalen Pfad der Tugend unter Strafsanction ~~gesetzt haben~~ ~~gesetzt~~ soll. Man könnte über dergleichen criminelle Mikoschwitze hell auflachen, wenn sie nicht die Allgewalt des Philistersinns, vor dem es kein Entrinnen gibt, mit so erschütternder Deutlichkeit zeigten. Wie mögen solche Gesetzesweisen vor jener tief philosophischen Einfalt bestehen, die einst aus Kindermund — auf die Frage, was unschicklich sei — das Wort sprach: »Unschicklich ist, wenn jemand dabei ist!« ~~Aber über die Vorgänge in einem Alkoven erröthet außer dem erwachsenen Strafrechtsprofessor~~ niemand, — wofern man nicht das »öffentliche Aergernis« aus der bekannten Beobachtung herleiten will, daß die Wände Ohren haben, und aus der Vorstellung, daß sie demgemäß auch bis über die Ohren erröthen könnten. Die Zudringlichkeit einer Justiz, die die Beziehungen der Geschlechter reglementiert, hat stets noch entweder der ärgsten Unmoral, die vom Strafgesetz nicht zu fassen ist, oder schweren Vergehungen und Verbrechen Vorschub geleistet. Wäre ernstlich daran zu denken, daß jener demokratische Biedersinn, der den Schweizer Entwurf erfüllt, auch auf die bevorstehende Reform unserer Gesetze Einfluß gewinnen könnte, man müßte bei dem bloßen Gedanken an die Folgen einer Cabinet particulier-Justiz — Züchtung des häuslichen Denuncianten- und Erpresserthums — erschrecken.

Immer werden für ein Rechtsgut, das geschützt wird, eines oder mehrere andere preisgegeben; es fragt sich nur, welches relevanter ist: das einer »Sitt-

*Die amnestierte Schuld
müß immer sein
die für uns ist*

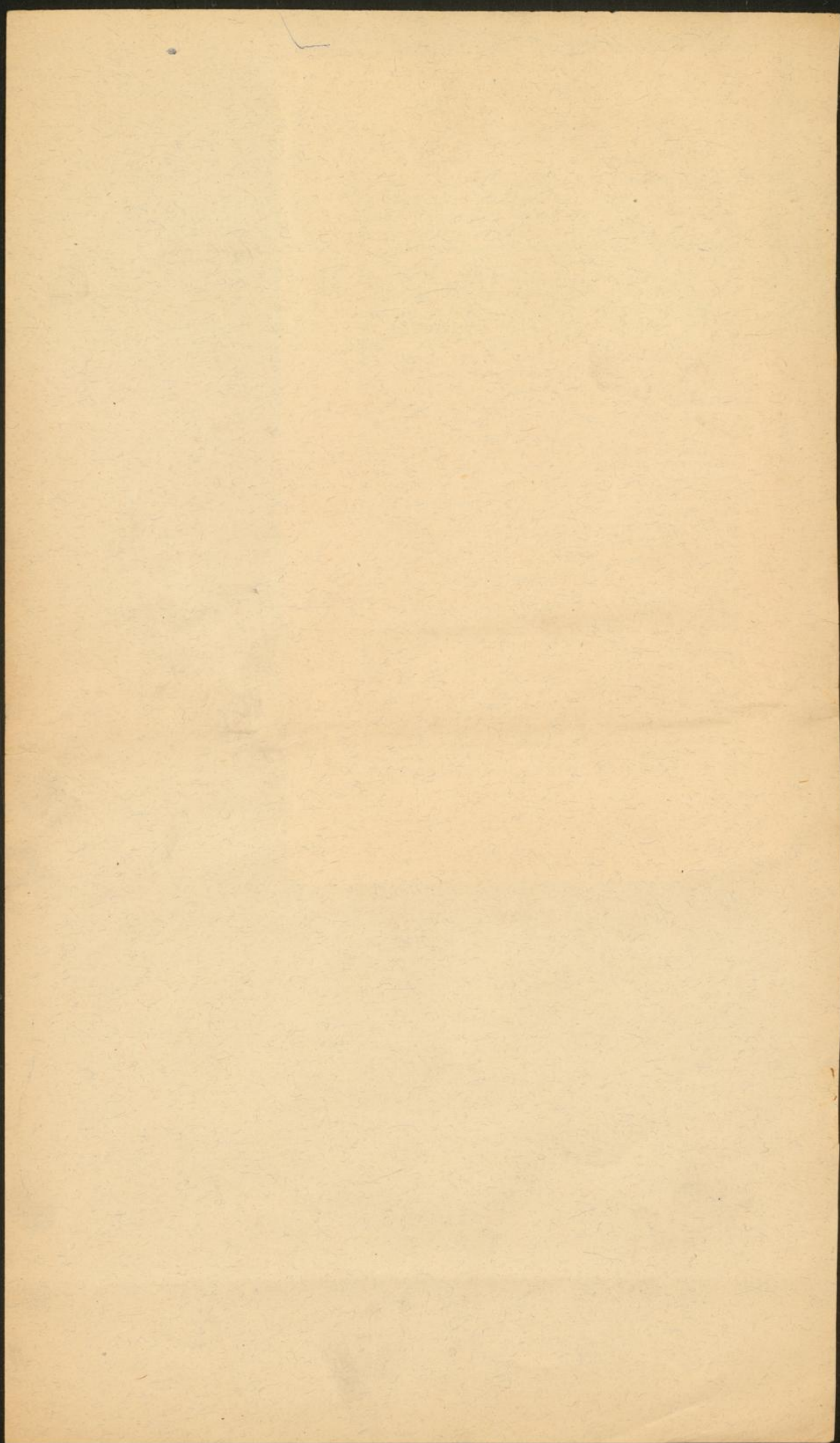


lichkeit«, deren Gefährdung keines Menschen Auge beleidigt, oder das der Freiheit, des Seelenfriedens und der wirtschaftlichen Sicherheit. Vor solche Wahl gestellt, müßte jeder Gesetzgeber, der den Muth seiner Einsicht hätte, sich ~~sogar~~ für die Straflosigkeit homosexuellen Verkehrs entscheiden. Und er dürfte sich dabei auf die Petition berufen, welche seinerzeit dreihundert Männer von wissenschaftlichem, künstlerischem und bürgerlichem Ansehen, die sicherlich nur die niedrigste Spießbürgergesinnung des »pro domo«-Sprechens verdächtigen könnte, an den deutschen Reichstag gerichtet haben. Ich weiß nicht, ob in jener Adresse der einzige Gesichtspunkt, von dem auch den Widerstrebenden die Dringlichkeit der Lösung des Problems zu zeigen ~~wäre~~, genügend zur Geltung gelangt ist. Der Gesetzgeber begnügt sich nicht, die Vergewaltigung zu strafen, die Unmündigkeit und die Gesundheit zu schützen; er will auch der Moral, die ihm verletzt scheint, und dem natürlichen Geschmack, dem zuwidergehandelt wurde, eine Satisfaction verschaffen und eifert selbst dort, wo Trieb und freier Wille mündiger Menschen ein Einverständnis schufen. Die Moral erhält — wenn der Delinquent nicht zufällig den Besten und Edelsten jder Nation angehörte (in welchem Fall psychopathische Naturanlage angenommen wird) — ihre Genugthuung: der perversen Handelns Ueberführte wird durch die mehrmonatliche Gewöhnung an schlechtere Kost sittlich geläutert. Aber indessen blüht auf dem Fettboden homosexueller Strafdrohung der Weizen der Erpressung. Ja, wendet der Criminalist ein, der Erpresser ist ~~ja~~ mitgefangen und muß sogar doppelte Schuld büßen! Natürlich; und der Staatsanwalt kennt nicht einmal, ~~wie man meinen sollte~~, die Pflicht der Dankbarkeit gegenüber dem Anzeiger, dessen Prämie wahrhaftig in der Verurtheilung wegen zweier Delicte besteht. Wie aber, wenn der Erpresser nicht zum Denuncianten wird, wenn der auf das Opfer geübte Druck

+ fofoll stua

+ 1/2
+ haupt udr

+ durch



die gewünschte Wirkung that und die Unterlassung der Strafanzeige mit täglichen Höllenqualen und dem wirtschaftlichen Ruin erkaufte wird? Hier versagt des Nurtheoretikers Weisheit, und gewohnt, auf der Faulenzerunterlage der »Statistik« zu denken, bleibt er die Antwort schuldig, weil es leider noch keine Statistik von nicht erstatteten Anzeigen und von befriedigten Erpressungsversuchen gibt. Und da ihm ein dürftiger Besitz an Phantasie und Lebenserfahrung die Zahlenweisheit nicht ersetzen kann, so ahnt er nicht, daß in derselben Stunde, in der er sich einer Weltordnung freut, ~~welche~~ die Unsittlichkeit und jegliche Gewaltanwendung unter Strafe setzt, in seines Vaterlandes Gauen tausend unglückliche Menschen in Furcht und Schrecken des nahenden Erpressers harren . . . Zwei Delicte auf dem Papier: aber was hilft's? Sie machen einander straflos und eines leistet dem andern Vorschub. Man öffne das Moralventil, und die Erpressungen, die bisher bloß nicht angezeigt und nicht verfolgt wurden, werden auch nicht begangen werden. Oder wollte man auf ein schönes Verbrechen aus dem Grunde nicht verzichten, weil jene Sorte von Criminalwissenschaft, die vom Zählen zum Denken gelangt, an der Aussichtslosigkeit, eine Statistik der nicht begangenen Erpressungen zu erhalten, verzweifeln müßte? . . . *)

*) In einem Aufsatz (»Die Zukunft«, X., Nr. 50), der »Sexuelle Zwischenstufen« betitelt ist, sagt der Psychiater Albert Moll: »Den Homosexuellen wird manchmal, auch von Wohlmeinenden, der Vorwurf gemacht, sie agitieren zu viel. Was aber sollen sie thun? Wenn sie nicht agitieren, erreichen sie ihr Ziel niemals. Sie hätten dann höchstens noch einen anderen Weg: sie müssten suchen, nach Art eines rücksichtslosen Feldherrn oder Politikers über einen Berg von Leichen ans Ziel zu kommen. Sie brauchten nur die Namen von Männern öffentlich zu nennen, deren Homosexualität notorisch und jeden Augenblick zu beweisen ist. Sicher würde dann Mancher, der die Homosexualität ans tiefster Seele verabscheut, der aber Homosexuellen, ohne deren geschlechtliche Neigung zu kennen, nah steht, über die Enthüllung erstaunt sein. Mancher hohe Beamte, mancher einflußreiche Politiker würde sich schließlich verwundert sagen: »Ich glaubte stets, die Homosexuellen seien

~~Erpressung~~ ja Keimmineral!

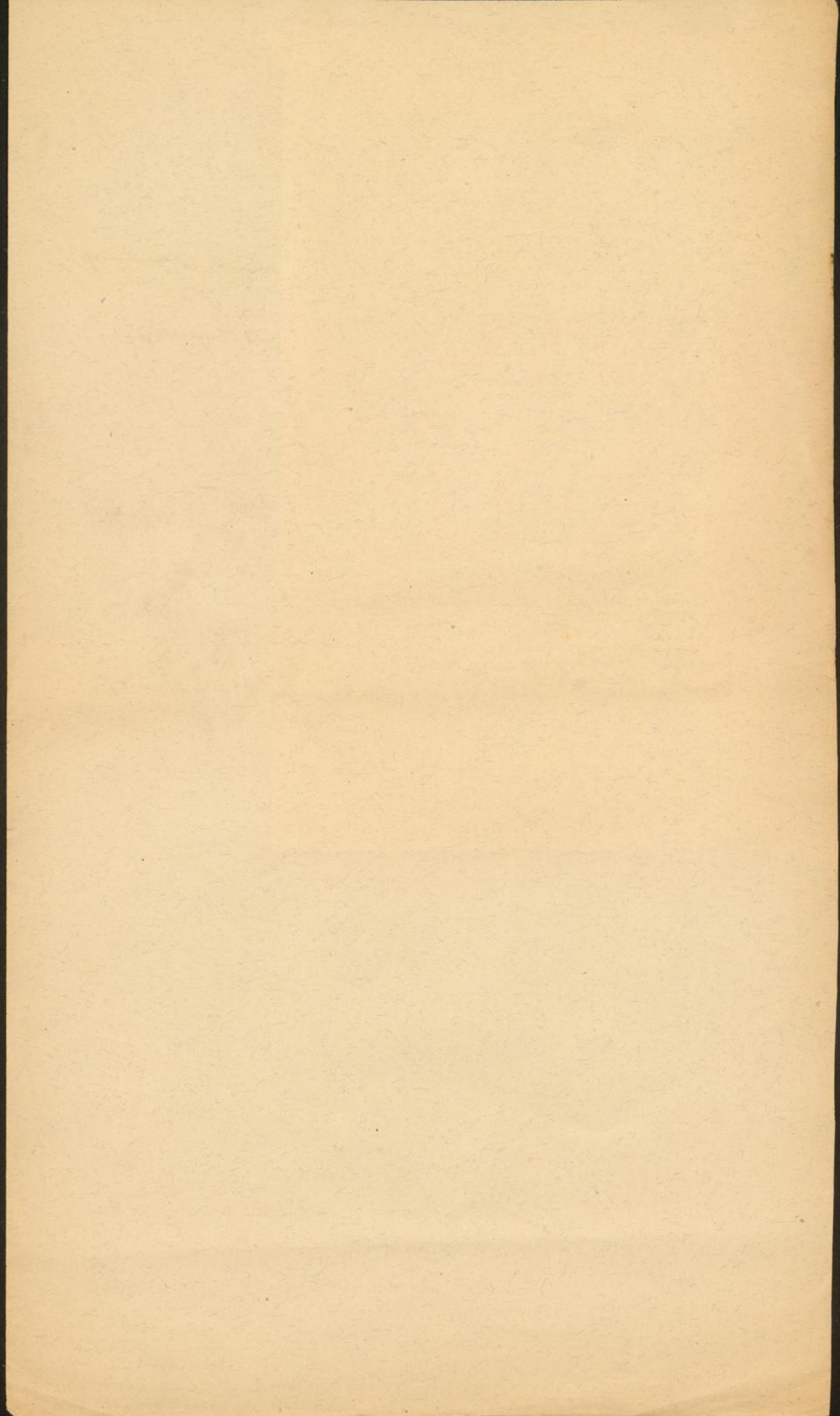
→ hi

→ Mangelhaftig

~~Erpressung~~

— spat!

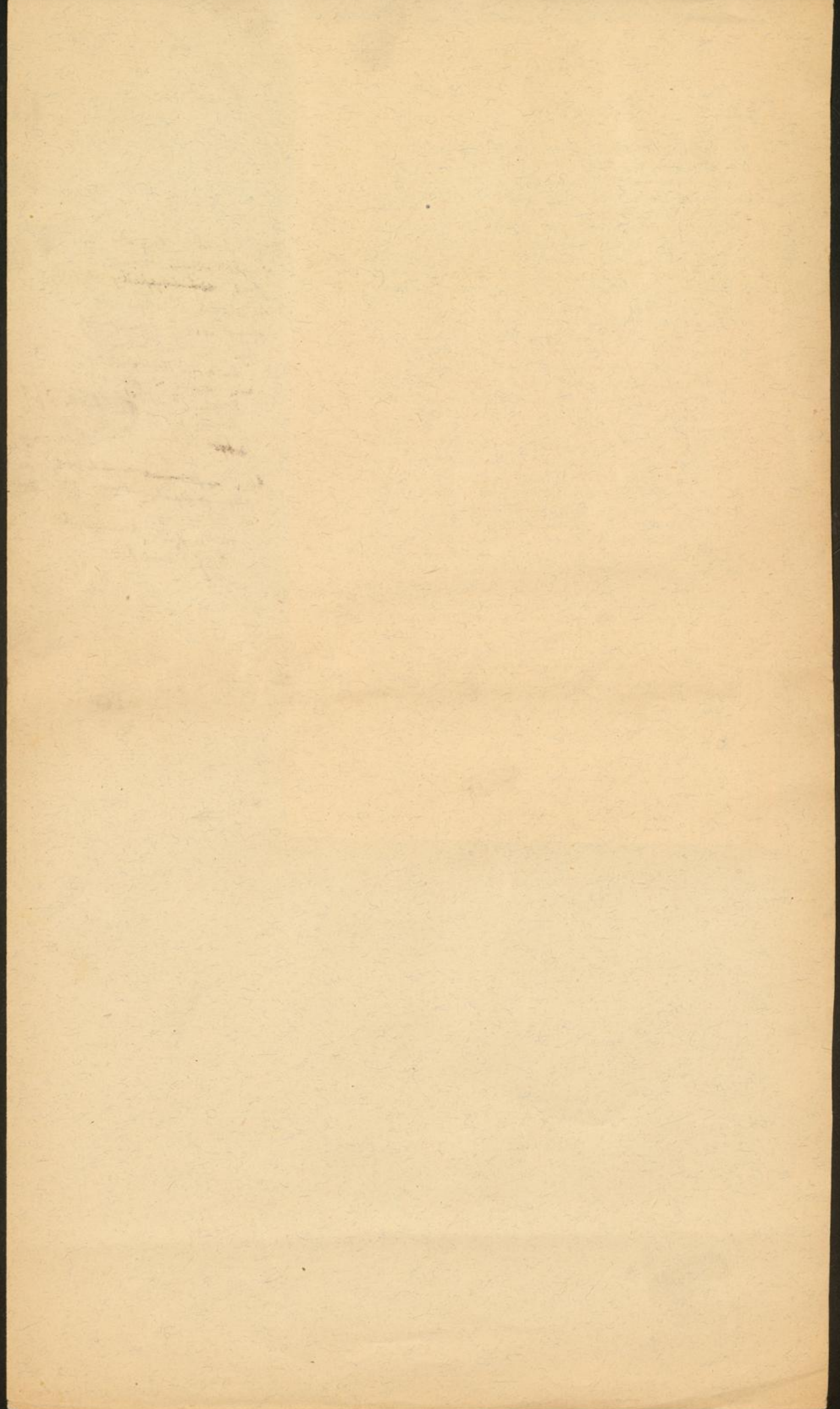
↳ Kritik:



Im ewigen Reich der sinnlichen Triebe, die selbst älter sind als der Drang nach Heuchelei, wird der Gesetzgeber immer vergebens stümpfern. Wenn's glimpflich abgeht, belustigt er in der Melderolle des beflissenen Polizisten, der Nächstens auf verschwiegener Stätte »ein beischlafähnliches Geräusch« gehört haben will. ~~Aber er richtet auch Unheil an.~~ Mit Pflastern und Salben deckt er geschäftig moralische Pusteln zu, und der sociale Körper beginnt an anderer Stelle zu eitern. Wie die Verfolgung geschlechtlicher Abarten die Chantage fördert, so löst jeder Versuch, das Privatleben mit einem Paragraphenzaun zu umhegen, neue Unmoral, neue Strafwürdigkeiten aus. Die ~~abgrundtiefe~~ ^{gefährlich} Schmach des Mädchenhandels wäre den Culturnationen ^(Bühnen) vielleicht erspart geblieben, wenn ihre Gesetzgeber besser erzürnen als erröthen könnten, wenn sich an der Debatte über das Thema »Prostitution« die Vertreter der Schamhaftigkeit nie betheiligt hätten. Wucher und Ausbeutung gedeihen, solange das strafgesetzliche Risiko mitbezahlt werden muß, und auch das Verbot jener harmloseren Vermittlung, die bloß Gelegenheit ~~schafft~~ ^{aus} nicht ~~vergewaltigt~~ ^{höchstens} vermehrt nur die Chancen des Zwischenhändlergewinns: es drückt auf den Lohn, der empfangen wird, und treibt den Preis, der gezahlt wird, in die Höhe. Und von grimmigem

das elendeste Pack der Welt, nun höre ich aber, daß mein Neffe, mein Sohn, mein Freund gleichgeschlechtlich verkehren. Und er ist doch ein so braver, ausgezeichnete Mensch. Wenn er auch so ist, dann muß man doch anders über die Sache denken.' Dieser Standpunkt wäre rücksichtslos, und zahllose Existenzen würden dabei social vernichtet werden. Einflußreiche Personen aber würden dadurch unmittelbar für die Sache interessiert und ein schneller Erfolg wäre mehr als wahrscheinlich. Trotzdem wäre solches Vorgehen entschieden zu tadeln. Ich erinnere an diesen Weg nur, weil man den Homosexuellen, die ihn nicht beschreiten, nicht verwehren soll, sachlich zu agitieren.« Und bekannt ist die Aeußerung eines preußischen Ministers, dem der Polizeichef die Liste jener Personen überreichte, gegen die gerade ein gerichtliches Verfahren im Sinne des § 175 des deutschen Strafgesetzes eingeleitet werden sollte: »Furchtbar feudale Gesellschaft! Man muss sich rein schämen, daß man nicht auch d'rauf steht . . .«

Lora jumbandras, de
 siamul siamul siamul
 Auch auf geschäftig
 die folgende Relation
 geschäftig: Ich kann nicht
 sagen, was auf mich
 heute im Theater
 ein Mann wie
 Voltaire hätte er
 geschrieben. Ich kann nicht
 sagen, was ich
 in dem Augenblick machen
 aber es kann nicht sein
 auf offener
 in Moralität
 auf offener
 Schrift an ihn.

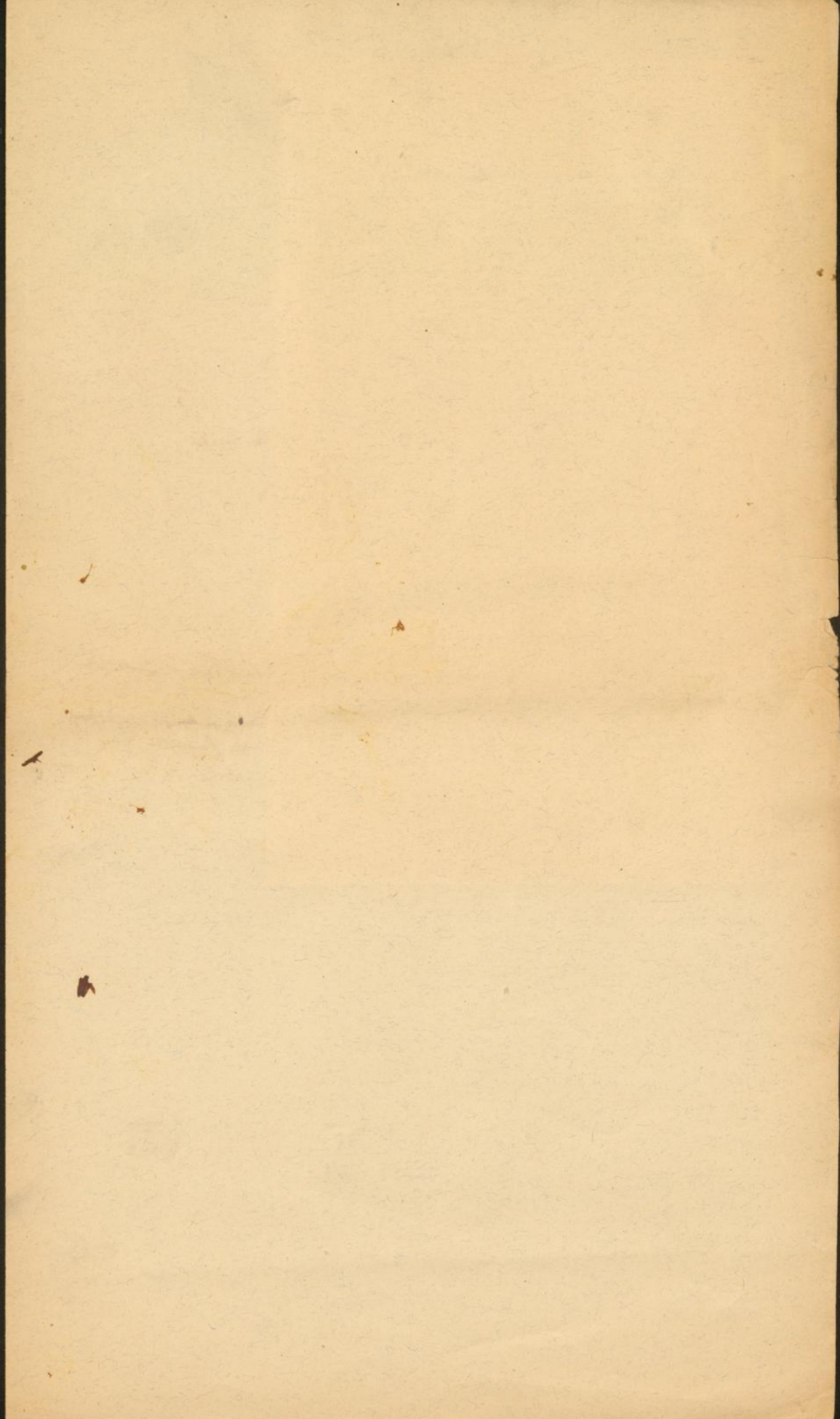


Humor war die Lehre, die ein Sittlichkeitsexcess des alten preußischen Landrechts nach sich zog. Um der Prostitution beizukommen, machte man Frauen, denen Geldannahme im Geschlechtsdienste nachgewiesen werden konnte, des Anspruchs auf Alimente verlustig. Was thaten die Herren der Schöpfung? Sie zeigten vorweg ihre Noblesse; sie ~~ersparten die Alimente (und)~~ prostituierten die Frauen... Zur bevorstehenden Hundertjahrfeier des österreichischen Paragraphendickichts wäre eigentlich eine Zusammenstellung aller Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen lehrreich, deren sich das Gesetz und seine consequenten Ausleger schuldig machen. Ich denke nicht nur an jene schmerzhaften Contraste, wie sie das systemisierte Unrecht auf Schritt und Tritt offenbart: Der hungernde Krüppel, der, zu stolz zum Betteln, von weißen Mäusen »Planet« ziehen läßt, muß — wegen »Uebertretung des Colportageverbots« — in den Arrest, und die ~~ent-~~mensche Mutter, die ihr Kind »zum erstenmal« röstet, erhält eine Verwarnung... Nein, dort, wo dies Strafgesetz vom Jahre 1803 sich selbst verurtheilt, hätte der feierliche Säcularbetrachter mit einem heitern, einem nassen Auge anzusetzen. Daß es dem Verbrechen der Erpressung in geradezu beispielhafter Weise Vorschub leistet, daß es gegen den Paragraphen verstößt, der da verbietet, »öffentlich wider Jemanden ehrenrührige, wenn auch wahre Thatsachen des Privat- und Familienlebens bekannt zu machen«, und dadurch wieder jenes »gröbliche und öffentliche Aergernis verursacht«, welches der Sittlichkeitsparagraph ahndet, sind nur die wichtigsten Fälle, in denen sich die Schlange in den Schwanz beißt. Und ~~die Verhängung einer Strafe über den Angeklagten, der ein irrelevantes Rechtsgut verletzt hat, qualifiziert sich, wenn sie eine Geldstrafe ist, als »beschaffte Beschädigung fremden Eigenthums«, wenn aber eine Arreststrafe, als »Beschränkung der persönlichen Freiheit« ?...~~

besteht

1. Teil ist nicht in allen Fällen,

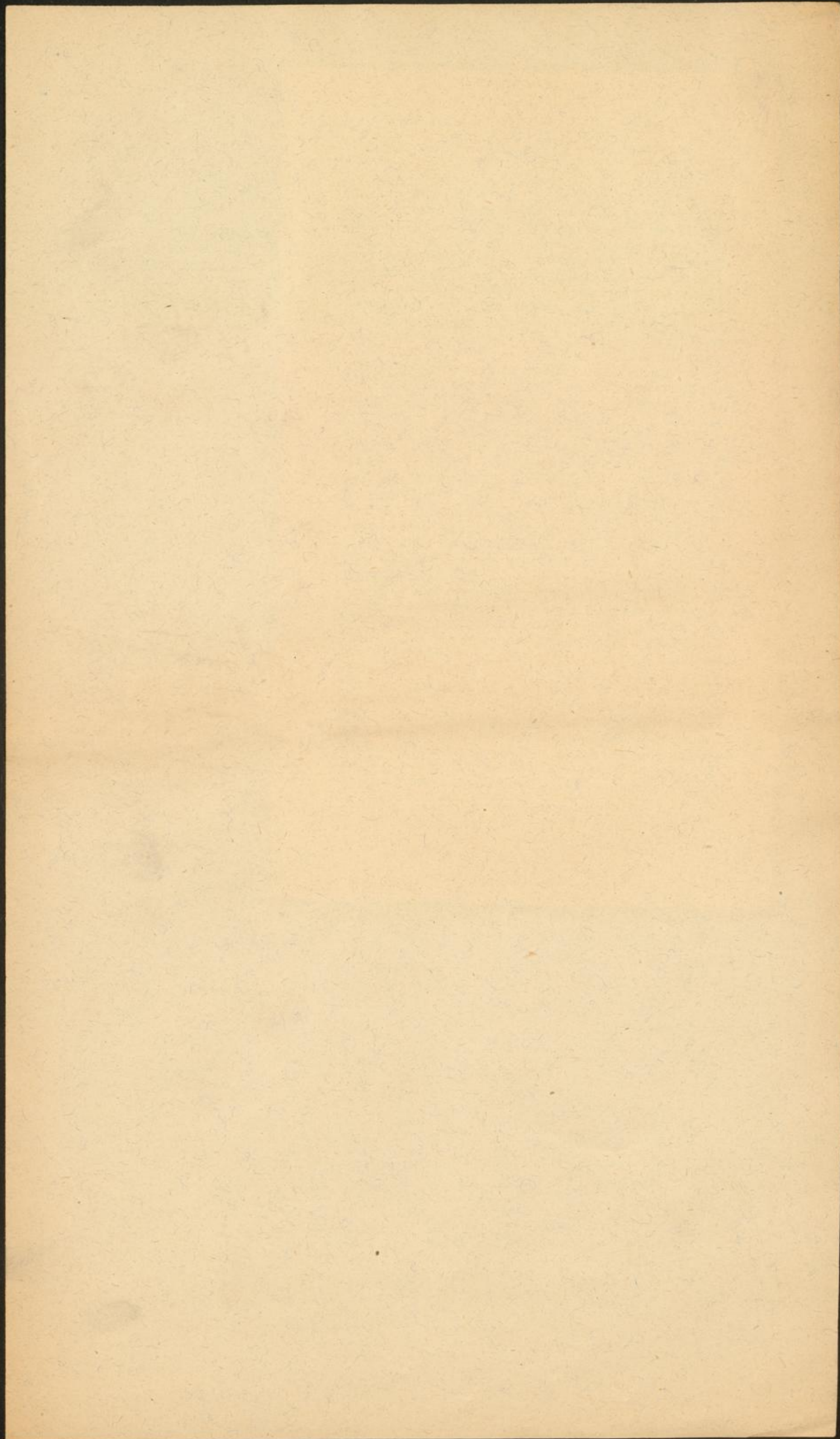
~~die Beschädigung fremden Eigenthums~~
 als »Beschränkung der
 persönlichen Freiheit«, die keine Beschädigung
 fremden Eigenthums ist
 strafrechtlich nicht



Und damit kehre ich zu dem Schulbeispiel gesetzlich geförderter Unmoral zurück, das den entsetzten Blicken der Wiener Oeffentlichkeit neulich vorgeführt wurde: zu dem »Ehebruchsprocess P.«, wie ihn eine verlotterte Presse, die kein Detail, kein Bruchstück dieser kostbaren Ehe ihren Lesern vorenthalten wollte, an der Spitze spaltenlanger Berichte discret genannt hat. Ausgleich, Petroleumcartell und Pressreform, ja selbst die »Ehre der Zeitung« hatten den Zerwürfnissen eines Gattenpaars Platz machen müssen, und Arm in Arm mit einem aufgeregten Ehemann raste die Justiz über die Scene, zu der das Tribunal ward. Arm in Arm mit dem Privatkläger, der sich zum Anwalt staatlicher Interessen erhöht fühlen durfte, weil er eine in französischen Possen wie im Leben abgedroschene Calamität gerichtsordnungsmäßig feststellen ließ. Und wenn man, ermüdet und belästigt von diesem Veitstanz der Gerechtigkeit, bei dem der engagierte Gatte seine Hörner als Schmuck tragen durfte, zwischen That und Sühne die Resultierende zog, so gelangte, wer trotz dem Vertrauen in Moralparagraphe das Schämen noch nicht verlernt hat, zu einer grotesken Erkenntnis: Die geständige Ehebrecherin, die lange vorher schon die Martern einer häuslichen Justiz mit Revolver, Peitsche und Haarschere ausgestanden hatte, bot keinen verabscheuungswürdigen Anblick. Was sie gelitten, war hässlicher als was sie gethan, und im tiefsten Sinne unmoralischer als Ehebruch war ein gerichtliches Verfahren, das die Oeffentlichkeit zum Zeugen der geheimsten Möglichkeiten, für die ein eheliches Schlafgemach Raum hat, anrief. Wäre der Name »Mayer« nicht ein Sammelname, jener Process hätte ihm zu unverwüstlicher Popularität verholfen. Wenn Meyer's Lexikon vergilben sollte, wird Mayer's Sittencodex sich noch sprichwörtlichen Rufes erfreuen und Culturforschern ein werthvoller Behelf sein bei der Ergründung jener Anschauungen über die Rechte des Gatten und

*1. Nov. 1894 für 1894
angeführt*

*1. Jan. 1895
- 1895 für 1895
Hoffe
das Erreichte
zu erhalten
Hoffe
den Prozess
überhaupt
für möglich*



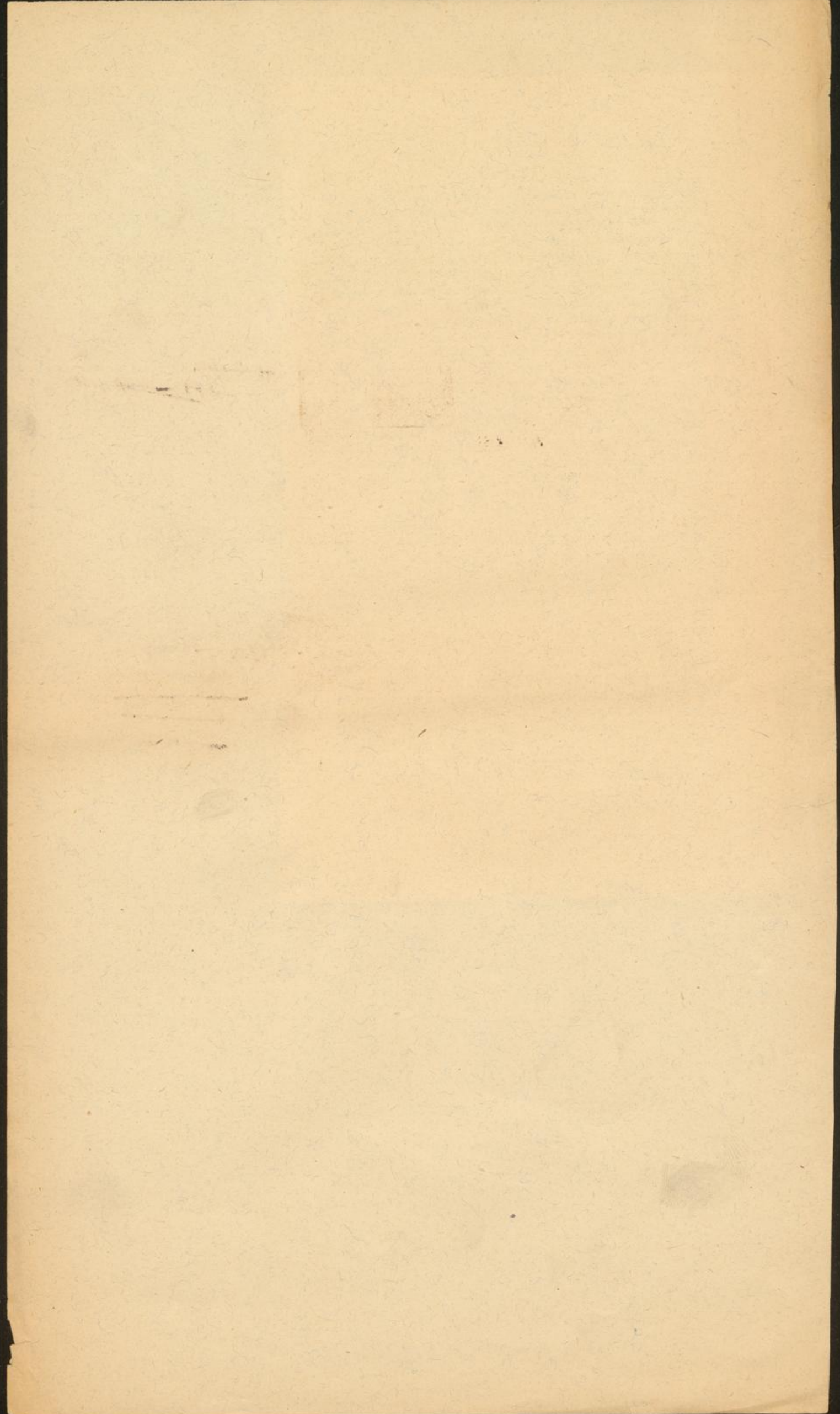
die Pflichten der Frau, die in Wien am Beginne des zwanzigsten Jahrhunderts maßgebend waren. Ein Schatz von geflügelten Worten bewahrt die Erinnerung an die zwei Tage, da der Strafrichter des Bezirksgerichtes Wieden schwertrasselnd das Rechtsgut der Heiligkeit einer durch den Schadchen geschlossenen Ehe zu schützen unternahm. Noch nie zuvor war ein Geständnis freier und williger abgelegt worden. Die Angeklagte erzählte, wie sie durch Vermittlung zur Ehe und durch Misshandlung zum Ehebruch gelangte. ~~Jeder~~ andere Richter — von denen, die es in Oesterreich noch ~~gab~~ — hätte nach diesem Anfang ein Beweisverfahren für überflüssig erachtet und wäre zur Urtheilsfällung geschritten; hätte der Majestät des Gesetzes — oh schlotterichte Königin! — durch möglichst gelinde Strafbemessung flüchtig Reverenz erwiesen, als mildernd das offenbare Rachebedürfnis des Gatten, zu dessen Befriedigung sich die Justiz nicht hergeben dürfe, gelten lassen, und — ohne weitem Sachverständigenbeweis — mit der Werthlosigkeit der Ehe die Schmerzlosigkeit des Bruches begründet. ~~Jeder~~ andere Richter hätte, sei es durch Abkürzung, sei es durch absolute Geheimerklärung der Verhandlung, der auf Scandal lauernden Journaille, der referierenden und der plaudernden, der der Tages- und jener der Witzblattpresse, es unmöglich gemacht, die sittliche Athmosphäre einer Stadt auf Wochen hinaus zu verpesten und den Flugsand einer Unmoral zu vertreiben, die das Schmutzstäubchen der verhandelten Unthat reichlich zudeckt. ~~Jeder~~ andere hätte an seiner Lebenserfahrung die Unvollkommenheit des Gesetzes gemessen, an die Verfolgung eines Antragsdelicts nicht principiell Pathos verschwendet und nicht den Contrast zwischen dem einen angezeigten und den tausend — dem Himmel sei Dank — nicht judicierten Fällen zu jenem unsittlichen Grad von Deutlichkeit getrieben, bei dem der Hohn zu fragen beginnt, ob denn in Wiens Bezirken nun jede Ehe gesichert, jeder

lin

lin

~~Hochachtung~~
~~Hochachtung~~

~~XXIX~~ → ~~keine~~ ~~keine~~
~~keine~~ ~~keine~~
~~keine~~ ~~keine~~
~~keine~~ ~~keine~~



Ehebruch ausgeschlossen sei. . . . Anders Herr Mayer. Seitdem der natürliche Grenzstreit zwischen richterlicher Autorität und Freiheit der Vertheidigung zur ständigen Störung der österreichischen Rechtspflege gediehen ist, ~~ward in diesen Blättern~~ keine Gelegenheit verabsäumt, für die Unabhängigkeit der Justiz nach unten einzutreten und den geplagten Verhandlungsleiter gegen die Zumuthungen zu schützen, die immer wieder Reclamesucht taktloser Phrasendrescher an seine Geduld stellt. So bin ich wohl ein unverdächtiger Beurtheiler, wenn ich bekennen muß, daß Herr Dr. Elbogen mit jedem Wort, das er in jenen beiden Verhandlungen zur Abwehr eines noch nie erlebten Autoritätsexcesses sprach, im Recht war. Und diese Meinung fällt umso schwerer ins Gewicht, als mich selbst die schmerzliche Erfahrung, daß Wiener Tagesblätter sie theilten, nicht von ihr abzubringen vermag. Es war ungeheuerlich. Herr Mayer hat zwar einige Stellen des Verhandlungsberichtes, der in den Zeitungen erschien, ~~berichtigt~~ und fern sei es von mir, ihm den berühmten Dogmensatz: »ich irre nie« (~~der nicht gesprochen wurde, weil Herr Mayer in Wirklichkeit~~ »ich irre mich nie« ~~sagte~~) noch einmal vorzuwerfen; seine Sinnlosigkeit liegt klar zutage: es irrt der Mensch, so lang er strebt, woraus folgt, daß gerade jüngere Gerichtsbeamte sehr häufig Irrungen ausgesetzt sind. Unbestritten aber ist das Wort geblieben: »Kraft meines richterlichen Amtes bin ich souverän. Eine Verwahrung gegen richterliche Constatierungen gibt es nicht.« Unbestritten ist, daß Herr Mayer, Leiter einer Prangerjustiz gegen die Frau und eines Rehabilitierungsverfahrens für den Mann, diesem das feierliche Attest ausstellte: »Kraft meiner richterlichen Autorität kann ich Sie versichern, daß in der heutigen Verhandlung nichts vorgekommen ist, was auch nur den Schein rechtfertigen würde, daß Sie von dem Gebaren Ihrer Frau gewusst und daraus Vorthail gezogen haben!«; man

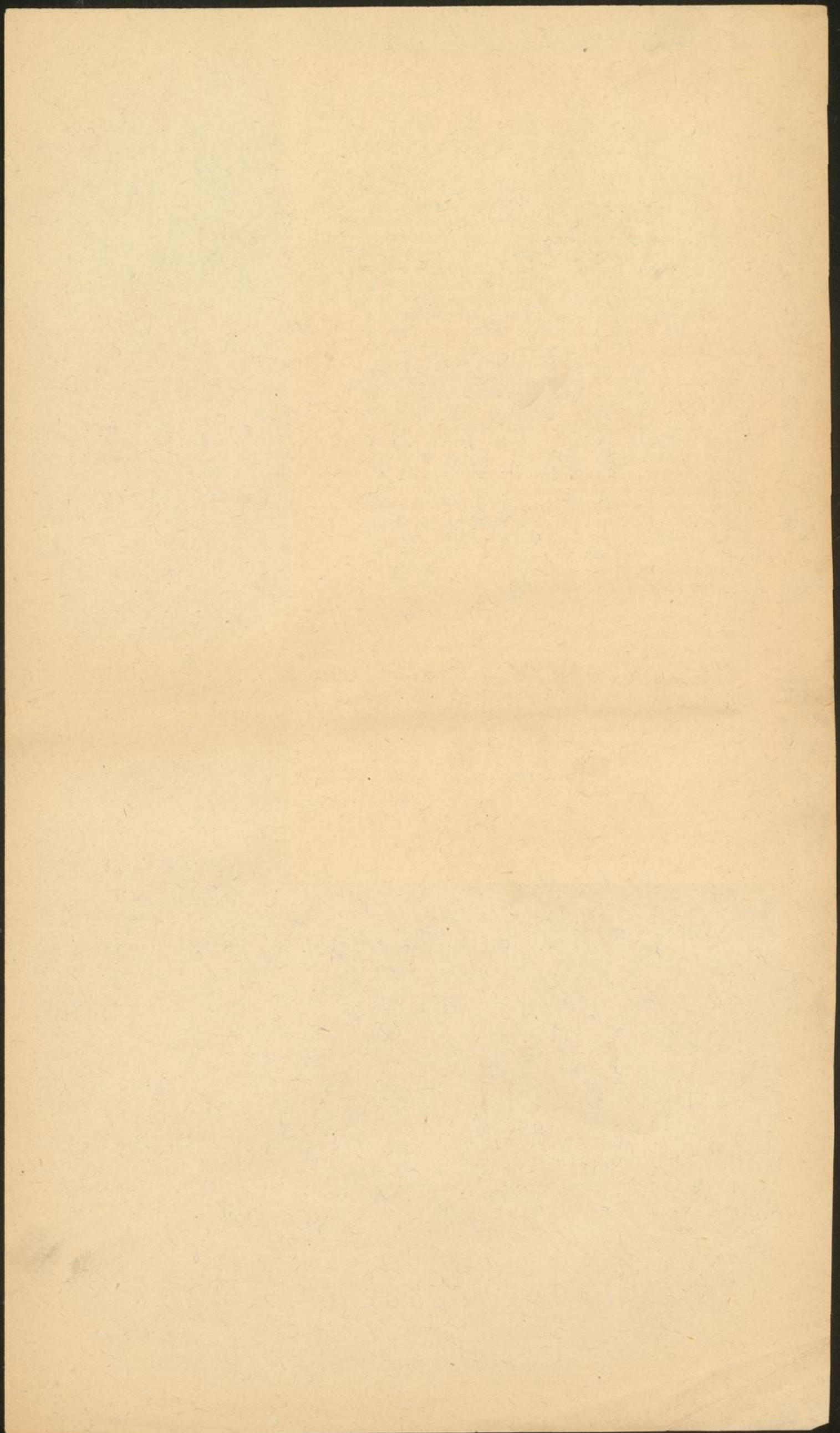
→ sehr

→

H. A. W. :

→

die Aufklärung über

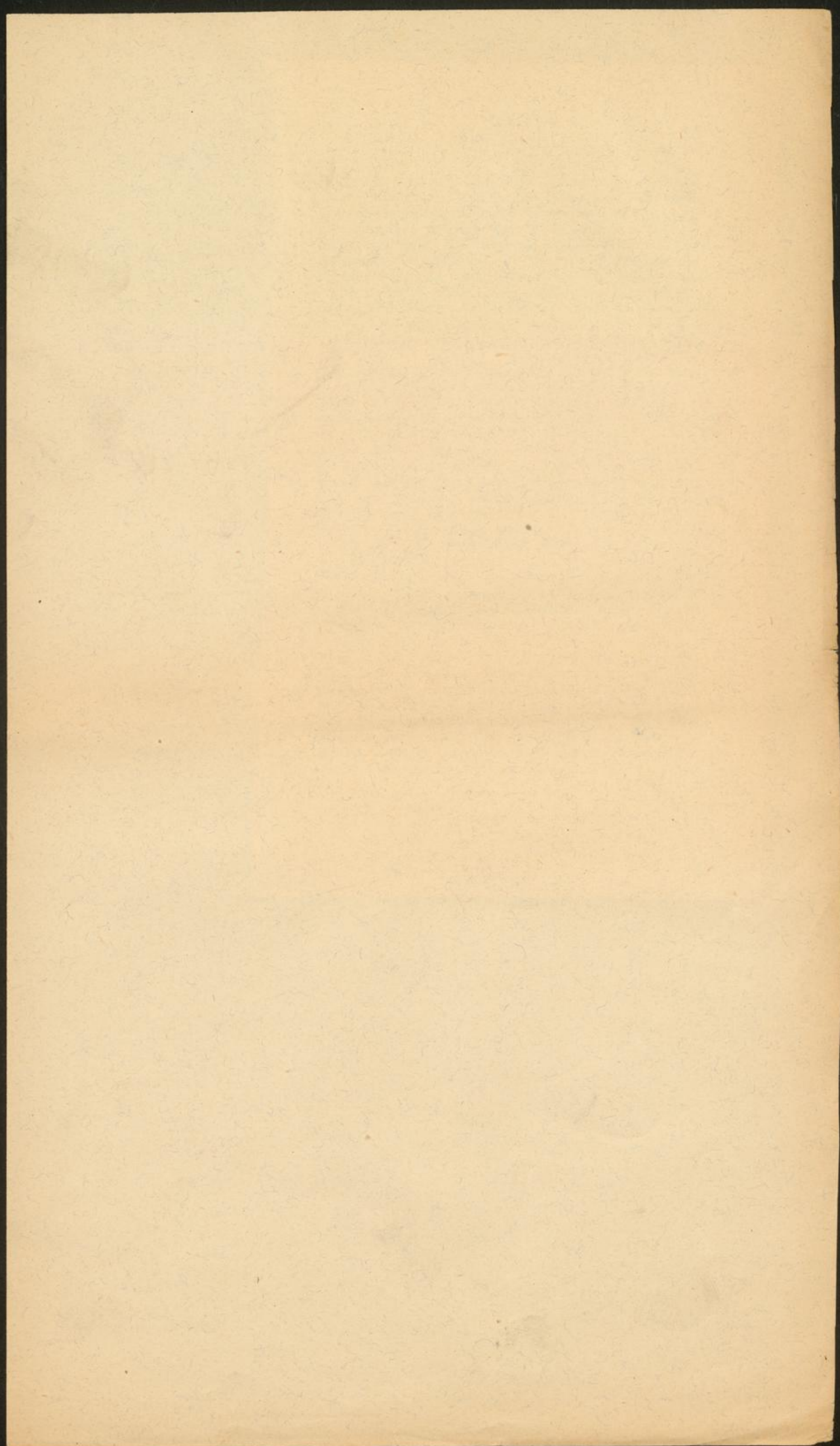


griff sich an den Kopf und fragte, wie denn ein Richter dazu komme, die Rechtsvertretung einer Partei zu übernehmen und geradezu das Urtheil eines Ehrenbeleidigungsprocesses zu fällen, den der Gatte anstrengen konnte, falls wirklich irgend ein Bezirksverleumder ihn, den Steinreichen, des Zuhälterthums bezichtigt hatte. Unbestritten blieb, daß Herr Mayer eine Bemängelung der Art, wie die Gegenseite ihre ehelichen Pflichten auffasste, der »Ehebrecherin« mit den Worten abschnitt: »Sie sollen sich heute verantworten, nicht Ihr Mann!«, daß er Fragen, die sich auf dies Thema bezogen, »als irrelevant und unpassend« nicht zuzulassen erklärte und daß er, der vierzehn Tage später über gewisse Dienstbotenabenteuer des in seiner Familienehre schwer gekränkten Gatten judicieren sollte, am 25. Juli einer auf jede Weise gedemüthigten Angeklagten das Wort zurief: »Ich muß bemerken, daß nur Sie Ihren Mann erniedrigt haben.« Irrt ~~(sich)~~ Herr Mayer nicht? Und wäre das Gesetz nicht völlig um jeden Sinn gebracht, wenn es angieng, heute über Antrag des Gatten mit dem schwersten Geschütz gegen eine Ehebrecherin aufzufahren und morgen über Antrag der Gattin — mit einem allerdings minder schweren — gegen den Ehebrecher? Die »Heiligkeit der Ehe«, die geschützt werden soll, ist naturgemäß die einer Ehe, welche bloß von einer Seite bedroht wurde: hier kann von einem Rechtsgut die Rede sein, das des Schützers bedürftig und des Schutzes noch werth ist. Wäre der Ehebruch kein Antragsdelict und treuloses Verhalten an sich und aus öffentlich-sittlichen Rücksichten verfolgbar, so wäre das Einsperren beider Theile und die Etablierung der Strafzelle als Ehegemach immerhin logisch. Herr Mayer aber hätte, da schon die Compensation, die im gegebenen Fall eintreten müsste, im Gesetz nicht vorgesehen ist, das Schuldmaß der einander untreuen Gatten mindestens vergleichen, beide mit einer kleinen Geldstrafe aus dem Saale weisen und darüber belehren

(Mann,

Vsich L. J. 2

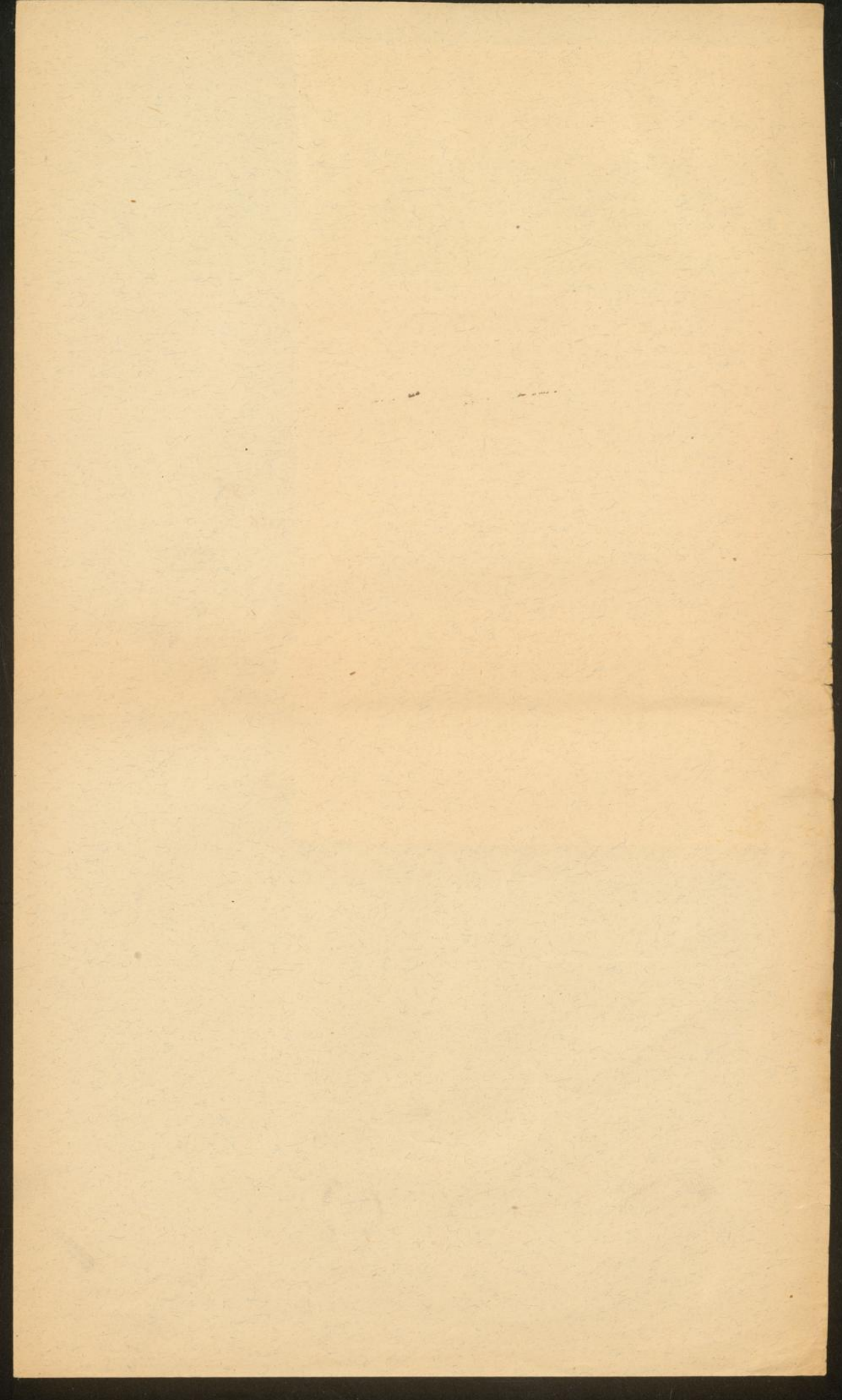
— di
H. G. M. J. J. J. J. J.



müssen, daß der Geber des Gesetzes zwar an die Möglichkeit seines Missbrauchs nicht gedacht habe, aber die Justiz es ablehne, ihren Arm der Befriedigung wechselseitiger Rache zu leihen. Herr Mayer hat allerdings den Grundsatz der Wechselseitigkeit nicht allzu stark betont. Der Kläger wurde liebevoller als die Geklagte, der Geklagte milder als die Klägerin behandelt. Von den zahlreichen »Höhepunkten« der Verhandlung ist ja noch die folgende Scene in Erinnerung: Die Frau verwarft sich — mit Recht — dagegen, der Vernehmung der »schwangeren Geliebten« ihres Gatten, einer Köchin, beizuwohnen. Der Richter verhängt über sie »wegen Beschimpfung der Zeugin« eine Geldstrafe von fünfzig Kronen und fordert sie auf, diese Strafe »sofort zu erlegen«; die Angeklagte macht sich des weiteren Verbrechens schuldig, das Geld nicht bei sich zu haben, worauf der Richter mit der »sofortigen Umwandlung der Geldstrafe in eine Arreststrafe« droht; der Vertheidiger erlegt den Betrag. Solches geschah in einem Wiener Gerichtssaal am 25. Juli 1902. Vierzehn Tage später fühlt sich der Gatte durch die Zeugenschaft eines Dienstboten geniert; denn die Stubenmaid ist erschienen, um den mit ihr begangenen Ehebruch zuzugeben. »Alles erfunden«, ruft er, erregt aufspringend; »wie können Sie so etwas sagen?« — Richter: »Mäßigen Sie sich doch, Sie müssen ruhig bleiben!« — Angekl.: »Ich kann nicht. Bitte, Herr Richter, sehen Sie sich doch die Person an, mit einem solchen Häring soll ich mich vergangen haben?« — Richter: »Aber mäßigen Sie sich doch!« . . . Der Standpunkt ästhetischen Alibibeweises schien Herrn Mayer, dem nur die Frau Moralgesetzen unterworfen scheint, zu behagen; denn bald darauf spielte sich die folgende ergötzliche Scene ab: Eine Bonne tritt auf, die den Ehebruch des Hausherrn mit einer Dienstgenossin bestätigt und einen Kosenamen, den diese erhielt, verräth. »Ja, wenn

Handwritten note: - 1. 10. 1902

Handwritten note: 1. 10



ich gut gelaunt war«, wirft der Gebieter ein, »habe ich allen solche Scherznamen gegeben, auch meiner Frau. Habe ich Sie nicht auch manchmal irgendwie gerufen?« — Zeugin: »Ja, Dudli haben Sie mich gerufen.« — Angekl.: »Sagen Sie nur die Wahrheit, Sie waren doch die Appetitlichste unter meinem Gesinde, und Sie können trotzdem — —«. Hier brummt der Vertreter der Klägerin die zutreffende Bemerkung in den Bart: »Harem!« Richter: »Herr Doctor, ich muß Sie energisch aufmerksam machen, daß derartige Aeüßerungen unzulässig sind!« Der Angeklagte (ermuthigt): »Pfui!«. Der Advocat: »Nun, nun, beruhigen Sie sich!« Angekl.: »Pfui! Pfui!« Richter zum Advocaten: »Ich verweise Ihnen die von Ihnen gemachte Bemerkung!« . . .

Daß hier eine brüchige Ehe gebrochen ward, daß barbarische Behandlung dem »Treubruch« voranging und dieser im Grunde erst der Scheidungsabsicht helfen sollte, mag Herr Mayer wohl erkannt haben. Vielleicht auch, daß er mit den an den Gatten, der den Liebhaber misshandelt hatte, gerichteten Worten: »Ihre Frau wollte durch ihr Geständnis das Leben des Geliebten retten, wenn auch um den Preis ihrer eigenen Schande« dieser das höchste Maß ethischer Anerkennung spendete. Dennoch hielt Herr Mayer den Colportageton der großen Vergeltung, der das Bezirksgericht Wieden zum Weltgericht machen sollte, mit erstaunlicher Zähigkeit fest: »Was dachten Sie sich, als die Frau ihre eigene Schande preisgab?« fragte er den Kläger und ließ ihn die schönen Worte sprechen: »Ich dachte, daß sie sich auf den letzten Gang vorbereiten wolle«. Mit den Schrecken des jüngsten Gerichtes aber, die damals, »in jener Nacht am Mondsee«, über die arme Sünderin trotzallem nicht hereingebrochen waren, sollte erst Herr Mayer, der jüngste Richter, dienen, und er rief ihr gleich zu Beginn ihrer Vernehmung die Worte zu: »Sie stehen nach

11/11/11
11/11/11
11/11/11

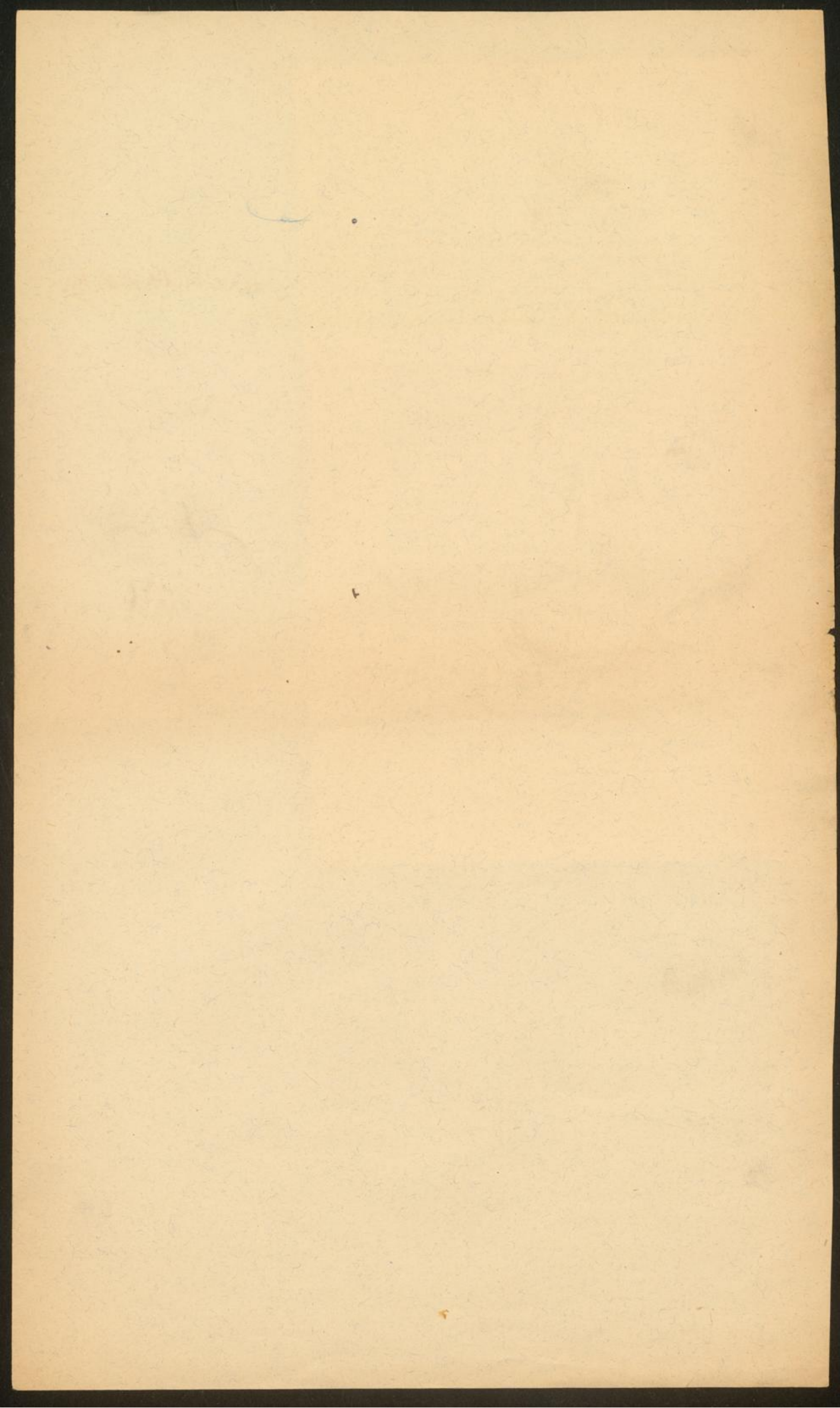
langen Irrfahrten vor Ihrem Richter. Bleiben Sie bei der Wahrheit! Ich citiere nach Gerichtssaalberichten, denen der § 19 bisher nicht widersprochen hat; es wäre immerhin möglich, daß in dem auf Kosten des Klägers angefertigten Protokoll der Satz ein wenig anders lautet und vor einem Richter, der nie irrt, auch eine Angeklagte gestanden ist, die nie Irrfahrten unternommen hat. ✓ Aber Herr Mayer traf auch den Ton freiwilligen Humors. Und daß diesem weitester Spielraum ward, versteht sich von selbst bei dem fortwährenden Kommen und Gehen von beedeten Stubenmädchen, Zimmerkellnern und Gasthofbesitzern, die aus dem Salzkammergut herbeigeeilt waren, nicht um eine Ehebrecherin der Schuld zu überführen, sondern um vor Herrn Mayer deren Geständnis zu bestätigen. »Hat er seine Frau auch aufgefordert, in den See zu gehen?« Eine Köchin antwortet stotternd: »Ja, er hat sie gefragt, ob sie einverstanden ist, daß sie in den See geht.« Richter: »Sie war aber nicht einverstanden!« (Heiterkeit). — Richter zur Angeklagten: »Hat er Sie thatsächlich gezwungen, sich das Haar abzuschneiden?« »Ja, den ganzen Zopf. Was ich hier trage, ist falsches Haar.« Richter: »Es ist sehr unangenehm für Sie, daß Sie diesen Schmuck verloren haben, aber ich fürchte, daß dies nicht der einzige Schmuck ist, der Ihnen in jener Nacht in Verlust gerathen ist.« Hier sprach dieselbe Delicatesse, die kein Rügewort fand, als aus dem Auditorium ein unflätiges Hallo den in den Saal getragenen Divan begrüßte, auf dem die sich unwohl fühlende Angeklagte — der Richter hatte sie selbst aus der Krankenstube geholt — Platz behalten durfte. Aber in Schimpf und Ernst sollte dieser Frau keine Demüthigung erspart bleiben, und die Ehebrecherin erlitt, an den Pranger einer ver Hundertfachen Oeffentlichkeit gepfählt, Torturen, welche ein Mittelalter, das bloß Daumschrauben und nicht die Presse kannte,

U aber die Frau sollte sich nicht hin-
L. Mayer

mel.

1. Frau

1. die Frau

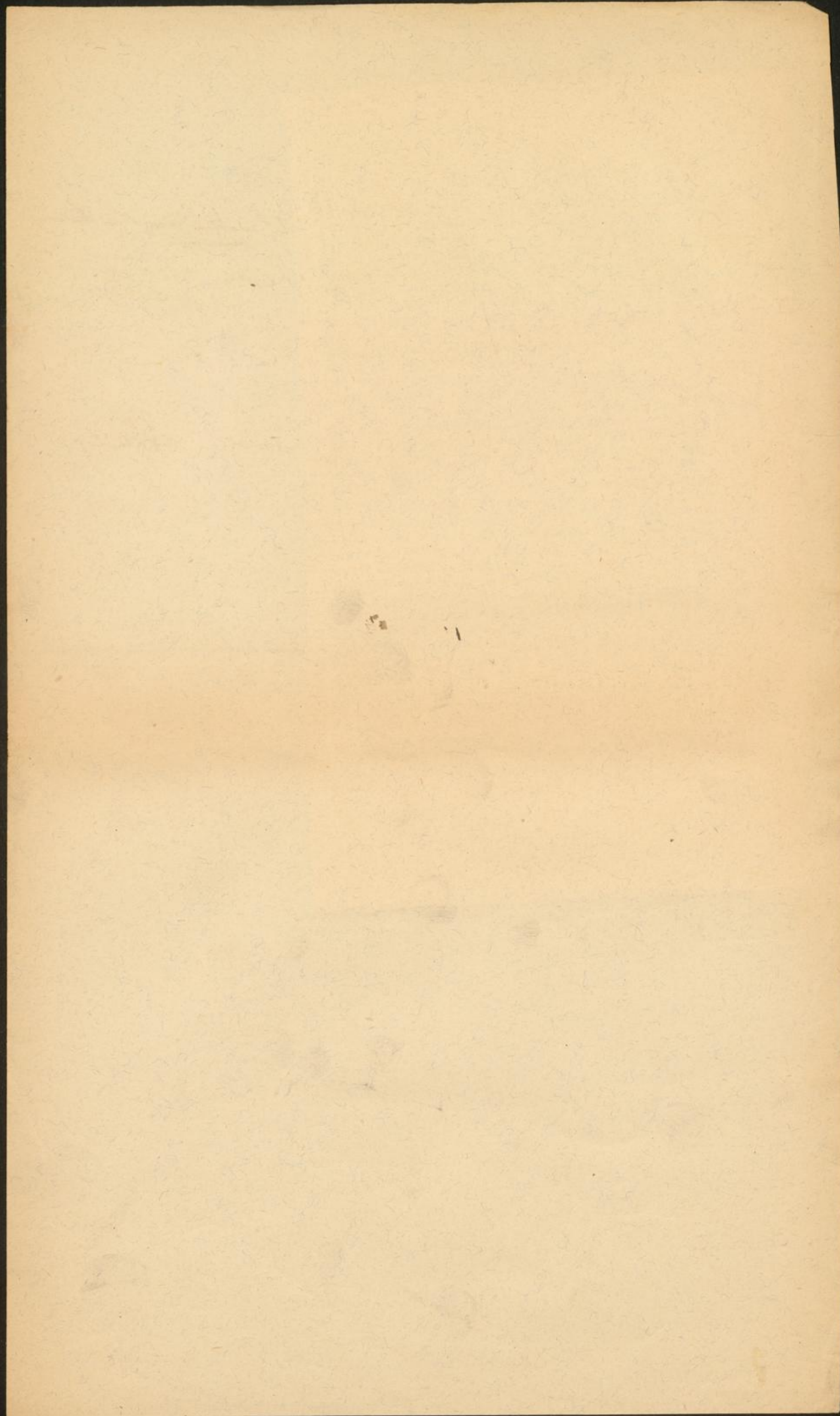


nicht zu vergeben hatte. Ein so seltenes Delict mußte eben exemplarisch bestraft werden/ Der Richter verlas, nachdem das ehebrecherische Paar längst das Geständnis abgelegt, die Liebesbriefe, die sie mit einander gewechselt/ und jedes darin vorkommende »liebe Maudi« weckte das Echo einer mit Entrüstung versetzten Heiterkeit; dank einem schweren Eingriff in das Privatleben geständiger Angeklagten, der keinem Richter zusteht, schien endlich der Nachweis gelungen, daß Liebesleute einander nicht »Ew. Wolgeboren« schreiben . . . Wäre Herrn Mayers Lebensanschauung von einem Hauche Shakespeare'schen Geistes gekräuselt, er müßte wissen, daß das megärenhafte Bild Gonerils nicht der Treubruch am Manne, sondern die Misshandlung des Vaters und der Giftmord der Schwester bewirkt/ Sonst stimmte ja manches Detail auffallend; man vergleiche Gonerils »Mein Narr von Ehemahl besitzt mich wider Recht« mit der Entgegnung auf den Vorhalt, sie habe sich gemeinsam mit dem Liebhaber photographieren lassen: »Damals war Herr P. nur äußerlich mein Ehegatte!« (Das Entsetzen des Gerichtsreporters greift hier zu gesperrtem Druck, aber der Psycholog wird das freie Bekenntnis anziehender finden als die Heuchelei, die das äußerliche Gattenthum als Institution heiligt). Auch die typische Stimmung, die auf eine vom Richter verlesene Ansichtskarte die Unterschrift: »Eugenie von L.«, also die Verbindung des eigenen Vornamens mit dem Namen des Geliebten setzen ließ, ist in jenem Briefe ~~ende~~ vorweggenommen: »...Es ist nichts geschehn, wenn er als Sieger heimkehrt; dann bin ich die Gefangene und sein Bett mein Kerker. Von dessen ekler Wärme befreit mich und nehmt seinen Platz ein für eure Mühe. Eure (Gattin, so möcht' ich sagen) ergebene Dienerin Goneril.« Nur rächt Albanien anders als Herr P. »Mein Mann riss mir die Kleider vom Leibe, züchtigte mich mit einer Hundspeitsche und wollte mich, nachdem ich gebunden worden, zwingen, mich

L'histoire de nos deux fiancés
~~bien connue~~
 L'histoire
 Annuaire n'est
 pas un roman
 en fait on
 ne s'arrête pas.

1. m. l. J. in
 Kabin;

Journal de l'histoire juridique des Echebrecherin

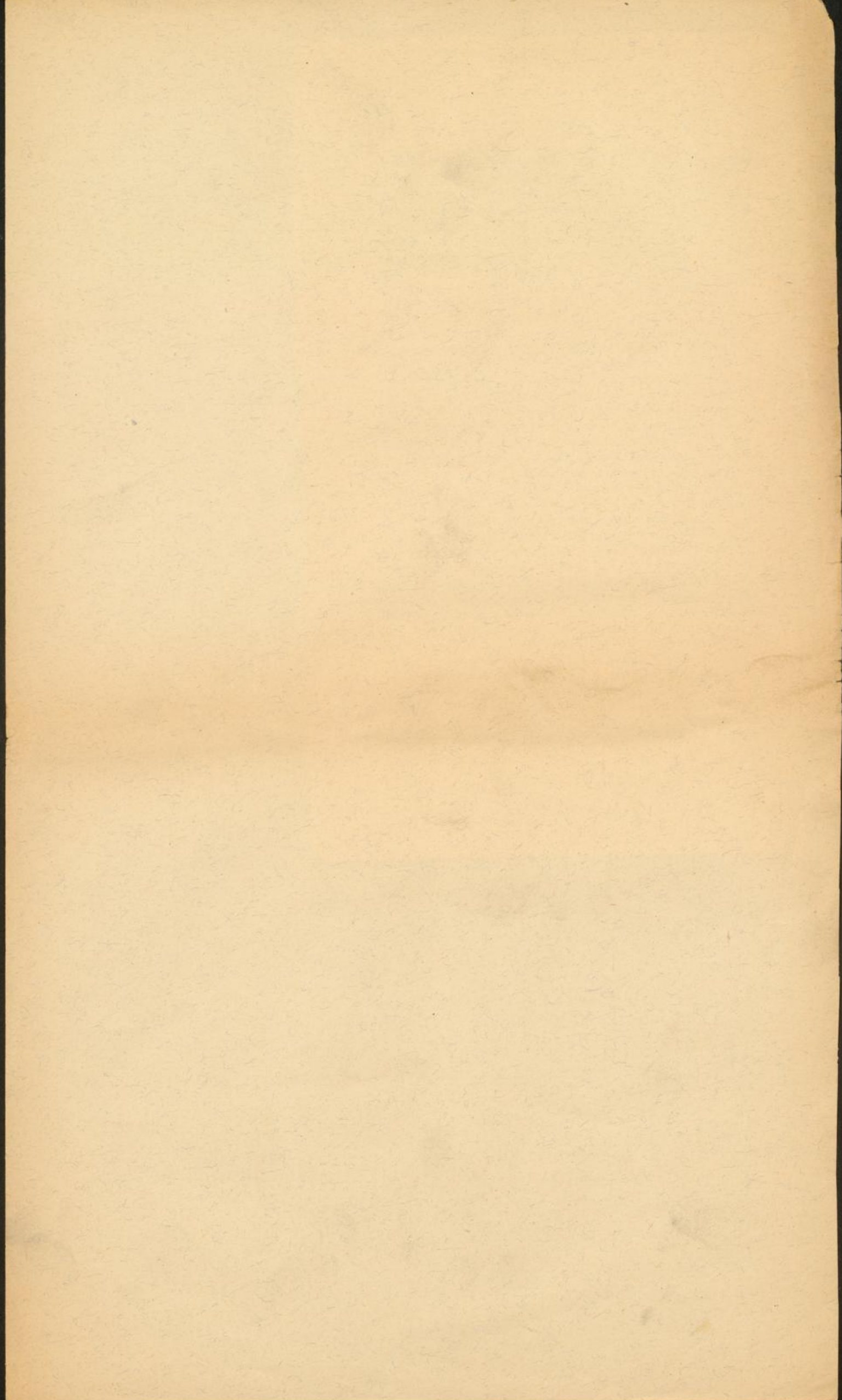


in den bei der Villa befindlichen See zu stürzen . . .
 . . . Was ich damals gestanden habe, weiß ich nicht,
 da ich halbtodt war; es wurde mir von meinem
 Manne eine Liste aller Bekannten vorgehalten und
 ich bei jedem befragt, ob ich mit ihm die Ehe gebrochen
 habe; verneinte ich dies, wurde ich mit der Hunds-
 peitsche ins Gesicht geschlagen.« »Ziemte mir's«,
 ruft Gonerils Gemahl, »daß diese Hand gehorchte
 meinem Blut, sie möchte u. s. w. Wie sehr du Teufel
 bist, die Weibsgestalt beschützt dich . . .

Aus der Zeugenaussage eines der in Gerichts-
 kreisen angesehensten Wiener Advocaten, mit dessen
 Hilfe die Angeklagte einst ihre Ehescheidung hatte
 durchführen wollen, erfuhr Herr Mayer, daß schon
 lange vor der Verletzung der ehelichen Treue Ver-
 letzungen am Oberarm constatiert wurden und daß
 der Göttergatte »die Misshandlungen nicht in Abrede
 stellte«; als deren Grund habe er nicht etwa die
 Kenntnis von unehelicher Untreue, sondern »ver-
 mögensrechtliche Dinge« angegeben: die Kränkung
 darüber, »daß seine Frau ihm nicht das Vermögen
 zugebracht habe, das ihm versprochen worden sei«;
 und »stand übrigens auf dem Standpunkt, er sei als
 Gatte berechtigt, seine Frau so zu behandeln«. Die
 Mehrzahl der Herren der Schöpfung, die, ach, so
 oft Herren der Zerstörung sind, mag diesen Stand-
 punkt theilen. Und die Versicherung einer Frau,
 die Beziehungen zum Geliebten, dem sie eine innige
 Neigung verbinde, seien ihr »als der einzige Ausweg
 erschienen«, um aus der »elenden Ehe«, die der Gatte
 freiwillig nicht lösen wollte, herauszukommen — der
 Drang, ein Hörigkeitsverhältnis zu verlassen, würde
 an sich schon manchen ein Frevel dünken, der mit
 zwei Monaten Arrests nicht hart genug gestraft ist.
 Als Operettenrefrain ist ihnen Nietzsche's Weisung,
 die Peitsche mitzunehmen, wenn sie zu Weibern
 gehen, geläufig; nicht aber Zarathustras: »Und besser
 noch Ehe brechen als Ehe biegen, Ehe lügen. So

/ mit

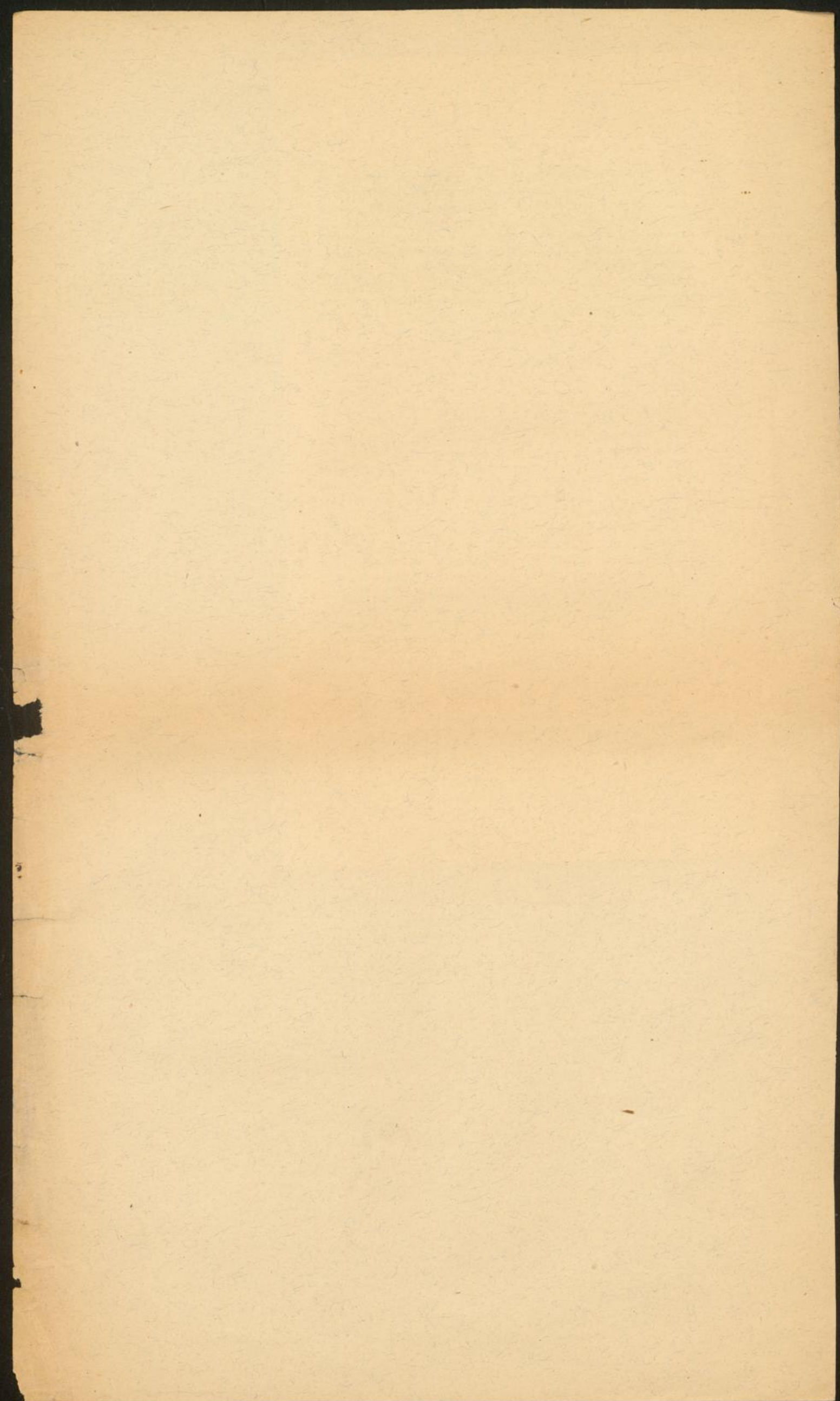
17



sprach mir ein Weib: Wohl brach ich die Ehe, aber zuerst brach die Ehe mich!«. Sie harren in Ungeduld des Ausgangs, den der vorläufig vertagte Process gegen den Gatten nehmen wird; daß ein ehrlicher Mann wegen solch unvermeidlicher Ausflüge aus dem ehelichen Schlafgemach in die nahe Dienstbotenkammer zum Märtyrer werden könnte, wäre wirklich »nur in Oesterreich möglich« Sonst würden der brutalen Männermoral unserer Tage ein Strafgesetz, das alles straft, und eine Executive, die eine Auswahl gestattet, gleichermaßen zusagen. Der berühmte Herr/ der an die Freunde gedruckte Einladungskarten zum Gerichtstagsandte, der die Zeitungen aufforderte, ehrenrührige Thatsachen aus seinem Privat- und Familienleben mitzutheilen, und der am 25. Juli 1902 in stickluffterfülltem Saale die Heiligkeit seiner Ehe von einem Richter und acht Polizisten bewachen ließ, ist ihr erwachsenster Typus. . . . Wäre die gesammte Wiener Presse so anständig wie die Neue Freie, die mit zehn vornehmen Zeilen über das Sensationsschauspiel hinwegging, würden alle Zeitungen sich die Verschweigung eines Ehebruchsprocesses mit dem Jahrespauschale des Bankvereins — der Schwiegersohn des Präsidenten war nämlich einer der Acteure — verrechnen lassen, man müßte gegen die Oeffentlichkeit derartiger Prozeduren kein Bedenken tragen. Aber alle Erfahrung drängt zu einer gesetzlichen Reform, die judiciellen Losgehern auf dem Moralterrain Zügel anlegt. Nirgends ist Unbefangenheit schwerer zu bewahren, nirgends tritt Lebensunkennnis oder Verbitterung des Richters leichter in Erscheinung als gerade hier, wo über Allzumenschliches verhandelt wird. Ich will den Donnerer, der neulich Jupiter taub machte, weder der übersättigten Erfahrung noch der freudlosen Unerfahrenheit in Dingen der Geschlechtmoral zeihen, und fern liegt es mir, seine Persönlichkeit in eine Beziehung zu bringen, die der — natürlich wahnsinnige — König

L. P.

L. P.



Lear zwischen einem Büttel und einer Buhlerin her-
 zustellen wagt. Ich wollte durch Anrufung Shakespeares
 ja nur irdische Richter, die irren können, und nicht
 Vertreter einer höheren menschlichen Einflüssen ent-
 rückten Gerichtsbarkeit zur Selbstbesinnung mahnen,
 wollte überhaupt ~~und hier dachte ich vor allem~~
 an die Behandlung prostituirter Steuerzahlerinnen
 durch die Organe der Polizei die schiefe und lächer-
 liche Beziehung zwischen Criminalität und Sittlichkeit
 treffen. . . .

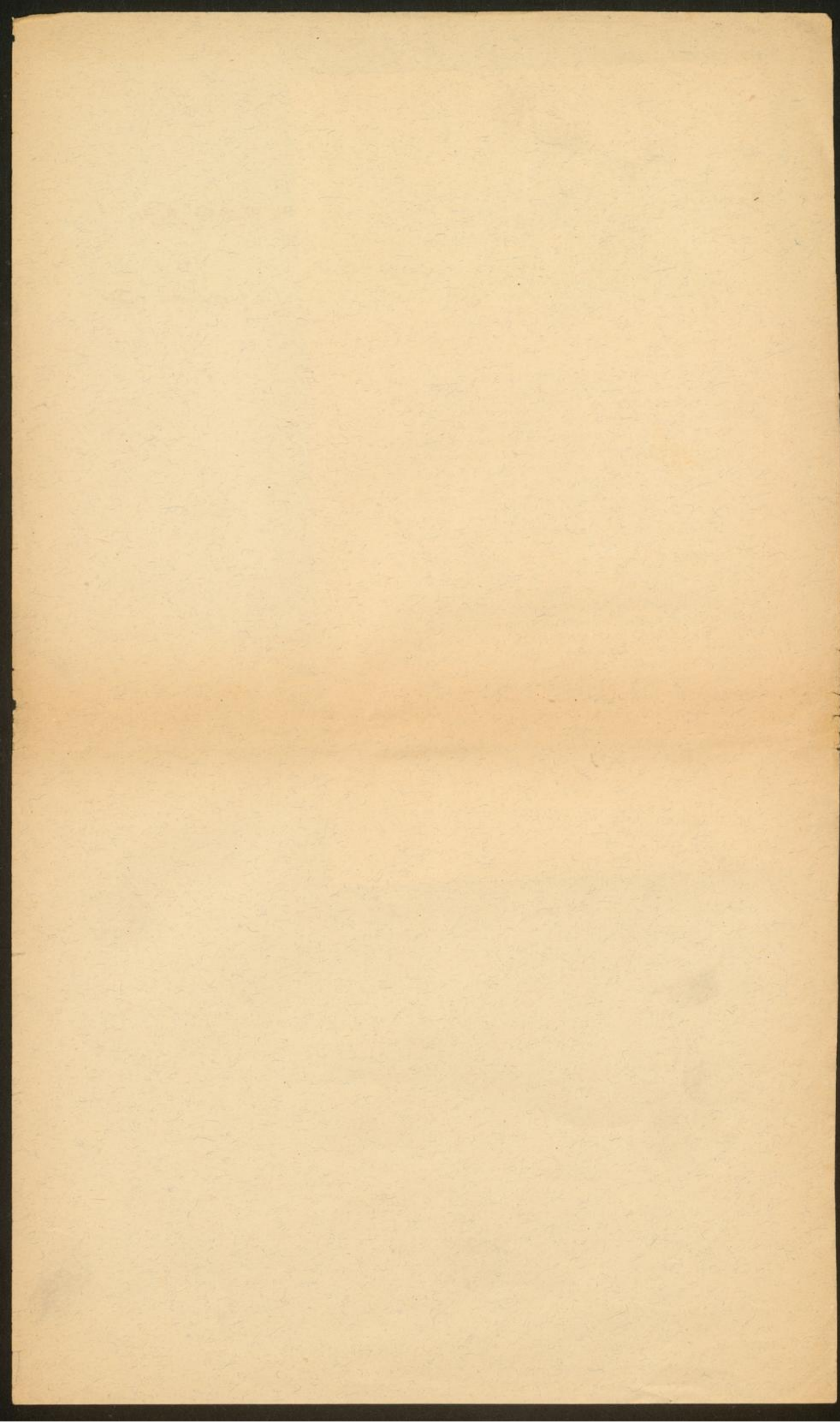
Und an die man bin

Liess sich nicht

Sittlichkeit und Criminalität: die große Ge-
 legenheit, ihre Unverträglichkeit zu zeigen, ist der
 Ehebruchsprocess. Der Typus der Frau, die zwar zu
 schön ist, um treu, aber auch zu gesetzeskundig, um
 untreu zu sein, lebt nur in einer einfältigen Doctrin.
 Fichte, der sonst ganz sittliche Anschauungen be-
 thätigt haben soll, trat für die Ausscheidung des
 Ehebruchs aus dem Strafrecht und dafür ein, daß
 der Frau die Scheidung erleichtert werde. Die Hei-
 ligkeit der Ehe würde, sobald sie aufhörte, »Rechts-
 gut« zu sein, beträchtlich erhöht werden. Sie wäre
 nicht mehr von jener unseligen Heuchelei beleidigt,
 unter der Menschen fortleben, die längst erkannt
 haben, daß sie, als sie »in die Ehe traten«, keinen
 andern »Fehltritt« mehr begehen konnten — man
 müßte denn das Heraustreten aus allen Dingen, in
 die einer auf der Lebensstraße »treten« kann, als
 Fehltritt bezeichnen. . . . Dies alles ist natürlich vom
 Standpunkt vergangener und hoffentlich kommender
 Zeiten gesprochen, nicht ~~von dem~~ der Gegenwart.
 Die weiß ihre Ideale mit voller Beruhigung in ge-
 setzlicher Hut — vielleicht daß sie sie darum auch
 so treu befolgt — und sehnt sich nach keinen Re-
 formen. Eine Gesittung, die der zwischen Arbeits-
 thier und Lustobject gestellten Frau gleisnerisch den
 Vorrang des Großen lässt, die Geldheirat erstrebens-
 werth und die Geldbegattung verächtlich findet, die
 Frau zur Dirne macht und die Dirne beschimpft,

Wird

ist zu sagen



die Geliebte geringer werthet als die Ungeliebte, braucht sich eines Strafgesetzes nicht zu schämen, das den Verkehr der Geschlechter ein »unerlaubtes Verstandnis« nennt. . . .



Dem ferienmüden Zeitungsleser zur Erquickung reifen im Wiener Blätterwald bereits jene Herbstfrüchte, welche den Beginn eines neuen Schuljahres anzeigen. Schulannoncen und Annoncen von Uniformschneidern, die sich den »Einjährigen« empfehlen, kennzeichnen diesen Abschnitt ebenso, wie die diformen Besprechungen unseres Unterrichtswesens mit ihrem Niederschlag von Ignoranz und Fortschrittsheuchelei das Ende eines jeden Schuljahres markieren. Tönt um diese Zeit der Jammer über die Unzulänglichkeit unserer Bildungsanstalten gar zu beweglich aus den Zeitungen, so darf man mit Sicherheit schließen, daß unter den Durchgefallenen eine größere Zahl von Redacteurssöhnen sich befand als sonst; war der Winter mit Jours und Hausbällen übersättigt, so kann man erwarten, daß die Bewohnerinnen unserer Ringstraße durch die »Neue Freie Presse« das Bedürfnis nach ungestörtem Morgenschlaf und nach Verlegung des Unterrichtsbeginnes auf 11 Uhr proklamieren werden. Aber weder das Missgeschick unfähiger Zeitungssprossen, noch das gestörte Wohlbehagen von Frauen, die Morgens verhindert sind, Mütter zu sein, kann uns irgend welche Reformnothwendigkeit vortäuschen. Ueberhaupt wird dem Streben aller Jener, welche ihr Heil in der Anwaltschaft unserer Commerzblätter suchen, misstraut werden müssen. Und darum kann auch der Egoismus der Politiker, welche die Schulen nach Factionsnormen umgestalten möchten und die Missgriffe einzelner Schullehrer als Beweise für die Mängel der Institution anführen, nicht als Ausfluß eines reifen und darum beachtenswerthen Urtheils gelten.

2
939
26
760

939
26
760

5
C. M. ...
J. M. ...

C